

Barrierefreies Eberswalde -

eine Stadt für alle

Konzeption und Maßnahmenplan

Entwurf

Stand: 03. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Barrierefreiheit: Definition, Zielstellung, rechtliche und sachliche Grundlagen	2
1.1. Der Stadtverordnetenbeschluss „Barrierefreie Stadt Eberswalde“	2
1.2. Definition: Behinderung	7
1.3. Entwicklung und wichtige Dokumente der europäischen Politik zur Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung	9
1.4. Erklärung von Barcelona: „Die Stadt und ihre Behinderten“	10
1.5. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	12
1.6. Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	12
1.7. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg	13
1.8. Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz	13
1.9. Verfassung des Landes Brandenburg	14
1.10. Brandenburgische Bauordnung	14
1.11. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)	15
1.12. Ausführungen zu und Schlussfolgerungen aus der demografischen Entwicklung im Zusammenhang mit Barrierefreiheit	19
1.13. Ziel und Handlungsfelder für die Herstellung von Barrierefreiheit in Eberswalde	23
2. Barrierefreies Planen, Bauen und Gestalten	25
2.1. Grundsätzliches	25
2.2. Relevante Gesetze, Richtlinien, Normen und Empfehlungen für die Herstellung von Barrierefreiheit	26

	Seite
2.3. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum	28
Zwei-Sinne-Prinzip	28
3. Öffentlich zugängliche Gebäude und ihre Außenanlagen	34
Beschilderungen	34
Tastmodelle und haptische Grundrisspläne	34
Computergestützte Informationselemente	34
Bewegungsflächen	35
Belichtung und Beleuchtung	35
Akustische Anforderungen	36
Erschließung und Anbindung an den ÖPNV und an den Individualverkehr	36
Funktionsbereiche in Gebäuden (Auswahl)	37
Eingangsbereiche	37
Foyer und Flure	37
Rettungswege	37
Gehwege im Außenbereich	38
PKW-Stellplätze	38
Rampen	39
Treppen	39
Türen	40
Aufzüge	40
Bodenbeläge	41
Räume (Auswahl)	41
Veranstaltungsräume	41
Sanitärräume	41
Büro- und Servicерäume in Verwaltungsgebäuden	42
Verkaufsräume	42
Gastronomisch genutzte Räume	43
4. Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum	44
Gehwege	44
Kombinierte Geh- und Radwege	45
Bodenindikatoren	45
Mischverkehrsflächen	45
Ausstattungs-elemente	46
Poller	46
Beleuchtung	46
Querungsanlagen, Querungsstellen	47
Fußgängerüberwege	47
Mittelinseln	48
Signalgeregelte Querungen - Fußgängerfurten	48
Barrierefreie (sichere Querungsstellen)	49
Bushaltestellen und ÖPNV	50
Leit- und Orientierungssystem	50
Spielplätze und Grünanlagen	51
Baustellenabsicherung	51

	Seite
Öffentliche Toiletten	52
Plätze	52
Bodenbelag für Plätze	53
Pflastersteine	53
5. Zusammenfassung	54
6. Barrierefreie Wohnungen und ihr Umfeld	55
7. Barrierefreie Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen/Sportplätze	56
8. Barrierefreiheit bei der Gestaltung von Internetseiten	57
9. Bestandsaufnahme	61
10. Maßnahmenplan für die Herstellung umfassender Barrierefreiheit in der Stadt Eberswalde Allgemeine Festlegungen und nichtbauliche Maßnahmen	65
Anlage 1	
Zum Maßnahmenplan	
Konkrete Maßnahmen	
1. Hochbaumaßnahmen	
2. Tiefbaumaßnahmen	
Anlage 2	
Statistik	
Anlage 3	
Fotodokumentation	
Anlage 4	
Definitionen	
Anlage 5	
Quellennachweis	

1. Barrierefreiheit: Definition, Zielstellung, rechtliche und sachliche Grundlagen

1.1. Der Stadtverordnetenbeschluss „Barrierefreie Stadt Eberswalde“

In ihrer Sitzung vom 18.09.2003 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, sich der Erklärung von Barcelona anzuschließen und die Stadt Eberswalde barrierefrei zu machen.
Wortlaut:

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister

Einreicher:
Fraktion fraktionslos
Fraktion SPD
Fraktion PDS
Fraktion Gründe/B90
Fraktion FDP
Fraktion CDU

Beschluss-Nr. 49-813/03
öffentliche Sitzung

Betrifft: „Barrierefreie Stadt Eberswalde“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Eberswalde als Kreisstadt des Barnim tritt der „Erklärung von Barcelona“ vom 24. März 1995 bei.
2. Zur Umsetzung dieser Erklärung wird folgendes Konzept „Barrierefreie Stadt Eberswalde“ (Anlage zum Antrag) verabschiedet.

Folgende Änderung ist im ersten Satz der Begründung vorzunehmen: Das Wort „Rasse“ ist zu streichen und in „Hautfarbe“ zu ändern.

Als weitere Antragsteller sind die Fraktionen CDU und FDP zu ergänzen.

Eberswalde, den 26.09.2003

gez. Schulz
Bürgermeister

gez. Kriewald
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

E. 1783/05

Stadt Eberswalde
Stadtverordnetenversammlung

08.07.03

Einreicher: SPD-Fraktion
PDS-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
Fraktionsloser Stadtverordneter

A-1/4.9/03

Gemeinsame Beschlussvorlage der SPD-Fraktion, PDS-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

Betrifft: „Barrierefreie Stadt Eberswalde“

Beratungsfolge:

Ausschuss Bau, Planung, Umwelt	26.08.2003
Ausschuss Jugend, Senioren, Kultur, Sport u. Soziales	19.09.2003
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2003

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Eberswalde als Kreisstadt des Barnim tritt der „Erklärung von Barcelona“ vom 24. März 1995 bei.
2. Zur Umsetzung dieser Erklärung wird folgendes Konzept „Barrierefreie Stadt Eberswalde“ (Anlage zum Antrag) verabschiedet.

Begründung:

Die Würde und der Wert einer Person sind ureigene Privilegien, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung.

Folglich:

- sind die behinderten Menschen natürliche Mitglieder der Gemeinschaft, in der sie leben und ihre besondere Situation wird in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt, besonders in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.**
- haben die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können und ein Anrecht darauf, dass die Politik und die Politiker sich für die

Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als **Recht in der Resolution 48/96 vom 04. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über „Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter“** festgeschrieben ist.

- haben die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, und ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.


Peter Kikow
Fraktionsvorsitzender
SPD – Fraktion


Maria Käusch
Fraktionsvorsitzende
PDS – Fraktion


Dorothea Martin
Fraktionsvorsitzende
Fraktion Grüne/B90


Naumann
Fraktionsloser
Stadtverordneter

Behindertenverband zu prüfen und ein entsprechender Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.

6. Sofern es die Topographie zulässt, werden Fußgängerwege mit einem Längsgefälle von weniger als 6 % errichtet.
 7. Bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen durch die Stadt Eberswalde oder ihrer Gesellschaften ist grundsätzlich als ein Punkt die „Barrierefreiheit“ aufzunehmen.
- b.) Bei privaten Bauvorhaben wird, soweit öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht, besonders geachtet. Hierbei ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen und dem Bauherren im Bedarfsfalle eine Beratung anzubieten.
- c.) Falls die normgerechte Umsetzung oder andere Regelungen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, ist eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das jeweilige Fachamt notwendig. Vor der endgültigen Entscheidung ist der/dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d.) Die Stadt Eberswalde hält engen Kontakt zum Förderverein der Behindertenseelhilfe e. V., der als Gesprächspartner für die Politik und Verwaltung dient. Über die Fraktionen wird den Behindertenverbänden die Möglichkeit angeboten, in allen Ausschüssen (außer Hauptausschuss) jeweils eine/n Vertreter/in als sachkundigen Einwohner zu berufen. Dieser Vertreter fungiert als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen.
- e.) Der zu erstellende Maßnahmenkatalog ist jährlich von der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten zu überarbeiten und fortzuschreiben. Durch den Bürgermeister erfolgt einmal jährlich eine Berichterstattung vor der StVV.

II. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Stadt Eberswalde nimmt Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV, damit behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird. Im Einzelnen wird folgendes festgelegt:

- Sämtliche ÖPNV-Haltestellen müssen barrierefrei erreichbar und selbständig nutzbar sein. Zu diesem Zweck wird eine Planung erstellt, aufgrund derer stufenweise Um- bzw. Nachrüstungen und eine Verbesserung der Informationen vorgenommen wird.

Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Eberswalde wird beauftragt, engen Kontakt zu den Unternehmen des ÖPNV zu halten, um zu beeinflussen, dass:

- in den Fahrplänen des Verkehrsunternehmens dargestellt wird, welche Haltestellen ebenerdig befahrbar sind und zu welchen Zeiten barrierefreie Fahrzeuge fahren.
- Schulungen der Fahrer/innen, betreffend den Umgang mit behinderten Fahrgästen, vorgenommen werden.

Die Stadt Eberswalde unterstützt die Forderung:

- Es sollen nur noch Fahrzeuge durch den ÖPNV angeschafft werden, die barrierefrei zugänglich und für behinderte Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u. a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.

Definition:

Barrierefreiheit laut § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20. März 2003

§ 4 LGG „Barrierefreiheit“

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn behinderten Menschen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

Dies war ein sehr weitreichender Schritt, den alle damaligen Fraktionen mit hohem Verantwortungsbewusstsein taten. Was bewog sie zu diesem Schritt? An dieser Stelle seien einige wichtige Grundkenntnisse zu dem Verständnis von Behinderung und zu dem gravierenden Paradigmenwechsel in der internationalen Politik für und mit Menschen mit Behinderung ausgeführt.

1.2. Definition: Behinderung

- . Was ist unter „Behinderung“ zu verstehen?
- . Wie geht unsere Gesellschaft mit Behinderung um?

„Von einer Behinderung spricht man bei individuellen Beeinträchtigungen eines Menschen, die umfänglich, vergleichsweise schwer und langfristig sind.

In aktuellen Ansätzen zur Definition einer Behinderung nehmen neben medizinisch definierten Schädigungen auch infrastrukturelle Umweltbedingungen, insbesondere aber gesellschaftliche Einstellungen und das Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung einen größeren Raum ein. So liegt dem UN-Übereinkommen über Menschen mit Behinderungen („Behindertenrechtskonvention“) ein dynamisch angelegtes Verständnis zugrunde: Danach entsteht Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit vorhandenen oder zugeschriebenen Beeinträchtigungen sowie einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Behinderung nach der Behindertenrechtskonvention ist als offenes Konzept angelegt.

Grundsätzlich lassen sich Behinderungen grob kategorisieren in:

- . körperliche Behinderung
- . Sinnesbehinderung (Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit) und Sehbehinderung (d.Verf.)
- . Sprachbehinderung
- . psychische (seelische) Behinderung
- . Lernbehinderung
- . geistige Behinderung

Hinsichtlich der Ursachen lässt sich unterscheiden zwischen

- . erworbenen Behinderungen
 - durch perinatale (während der Geburt) entstandene Schäden,
 - durch Krankheit
 - durch körperliche Schädigungen, z.B. Gewalteinwirkung, Unfall, Kriegsverletzung
 - durch Alterungsprozesse

- . angeborenen Behinderungen
 - durch Vererbung bzw. chromosomal bedingt
 - durch pränatale (vor der Geburt entstandene) Schädigungen

Behinderungen können auch als Kombination aus mehreren Ursachen und Folgen auftreten (Mehrfachbehinderung, Schwerstbehinderung) oder weitere Behinderungen zur Folge haben, z. B. Kommunikationsbehinderung als Folge einer Hörbehinderung.

Einige Behinderungen werden gesellschaftlich überhaupt nicht als solche wahrgenommen, sondern gelten als Ausdruck mangelnder Selbstbeherrschung und Erziehung des Betroffenen. (...) Bei Behinderungen dieser Art sind soziale Behinderung und diskriminierende) Ausgrenzung der Betroffenen besonders gravierend.

Häufigkeit von Behinderung

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten 2003 (Stand 31. Dezember) in Deutschland 6.629.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Ein hoher Anteil von ihnen (52 Prozent) sind ältere Menschen über 65 Jahre. Jeweils 22 Prozent umfassen die Altersgruppen von 55 bis unter 65 Jahre und von 25 bis unter 55 Jahre. Die restlichen 4 Prozent sind unter 25 Jahre alt. 68 Prozent der Behinderungen werden von der Statistik als „körperliche Behinderung“ und 17 Prozent als „geistig-seelische“ Behinderung eingeordnet. 84 Prozent der Behinderungen seien durch Krankheit, zwei Prozent durch Unfälle erworben.

Eine solche Statistik erfasst allerdings nicht alle Personen, die den rechtlichen Status eines Schwerbehinderten (Behinderungsgrad mindestens 50) und den damit verbundenen Schwerbehindertenausweis nach den Kriterien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf Antrag erhalten könnten, sondern nur solche, die ihn erfolgreich beantragt haben. Weil es keine „Meldepflicht“ für Behinderungen gibt, lässt sich die tatsächliche Zahl der Menschen mit Behinderung im oben genannten Sinne nur schätzen, wobei häufig die Zahl von 20 Prozent der Gesamtbevölkerung genannt wird. Für Städte in Ostdeutschland geht man aber von 35 Prozent aus.

Interessant und sehr aussagefähig ist folgende Definition von „Behinderung“.

„Beispielhaft für eine erweiterte Begriffsdefinition unter Einbeziehung der Umgebung ist die Formulierung Alfred Sanders.

Behinderung liegt vor, wenn ein Mensch mit einer Schädigung oder Leistungsminderung ungenügend in sein vielschichtiges Mensch-Umwelt-System integriert ist.

(H. Eberwein, S. Knauer: Handbuch der Integrationspädagogik, Beltz 2002)

Er führt Behinderung also nicht nur auf eine Schädigung oder Leistungsminderung eines einzelnen Menschen zurück, sondern auch auf die Unfähigkeit des Umfeldes des betroffenen Menschen, diesen zu integrieren.“ ¹¹

1.3. Entwicklung und wichtige Dokumente der europäischen Politik zur Herstellung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung

„Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20.12.1993 mit der Verabschiedung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen eine weltweit gültige Grundlage geschaffen, die Rechte behinderter Menschen zu achten. Diese Rahmenbestimmungen (englisch: Standard Rules) appellieren an die Mitgliedsstaaten, in allen Lebensbereichen die Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen zu schaffen und ihre Rechte zu sichern. Dabei sollen behinderte Menschen und ihre Organisationen in allen Stadien der staatlichen Planung und der Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden.

Die Rahmenbestimmungen mit ihren Leitlinien für die Behindertenpolitik gelten seitdem auch in Europa und in Deutschland als Orientierungshilfe.

Mit der mehrfach fortentwickelten Europäischen Sozialcharta hat der Europarat wichtige Eckpunkte für „das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft“ festgelegt. (...)

Mit dem EG-Vertrag von Amsterdam erhielt die Europäische Union 1997 erstmals ein eigenes Kapitel für eine gemeinsame koordinierte Beschäftigungs- und Sozialpolitik, wodurch neue Wege eröffnet wurden, die Chancengleichheit behinderter Menschen in Europa zu fördern...

Einen wichtigen Bestandteil des europäischen Einigungswerks stellt die Europäische Charta der Grundrechte dar, die vom Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 gebilligt wurde. Mit ihrer Annahme wurde die seit den Gründungszeiten vorherrschende ökonomische Ausrichtung der Gemeinschaft überwunden. In die Charta sind wichtige soziale Grundrechte aufgenommen worden, beispielsweise das Verbot von Diskriminierungen u. a. auf Grund einer Behinderung (Art. 21 Abs. 1) und die Anerkennung und Achtung des Anspruchs von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit,

ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Art. 26).“ ⁴

1.4. Erklärung von Barcelona: „Die Stadt und ihre Behinderten“

Anlässlich des Europäischen Kongresses „Die Stadt und ihre Behinderten“ am 23. und 24. März 1995 in Barcelona verständigen sich die unterzeichnenden Städte unter anderem darauf,

„ - dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die **allen** Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Ethnie, ihrem Alter und ihrer Begabung,

- dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien, ...

- dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung **aller** ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen,...

- dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, ...

- dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gesellschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat...“ . (1)

Es wurde vereinbart:

„Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre

Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.

(...)

Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein zu ihrer Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.

Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln.

Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen ... Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.

Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am Leben in der Gemeinde ... sowie ... den Zugang zu allgemeinen und gegebenenfalls zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste. ... Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.

Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behindertengerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der bzw. des Betroffenen.

Die Kommunen ergreifen ... Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.
(...)

Die Kommunen ermöglichen und fördern ... die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind. (...)

Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die Kommunen erarbeiten ... in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.

Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nichtbehinderte haben.“ ⁽¹⁾

Inhalt und Grundton der beschriebenen Erklärung lassen den grundlegenden Paradigmenwechsel in der „Behindertenpolitik“ Deutschlands und anderer Länder, deren Städte die Erklärung mittrugen, erkennen: weg von „Hilfe und Fürsorge für Behinderte“ hin zu einer **Politik für und mit Menschen mit Behinderung**, hin zur Herstellung der Voraussetzungen für Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadtgesellschaft.

Mit der Erklärung von Barcelona bekannten sich die unterzeichnenden Städte zu Barrierefreiheit und Inklusion in einem umfassenden Sinne.

Infolge der Erklärung beschloss dann die Stadt Barcelona die Erarbeitung eines Zugänglichkeitsplans, um Barcelona zu einer **„Stadt für Alle“** zu machen in der die tatsächlichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Forderung der Chancengleichheit für alle berücksichtigt wurden.

1.5. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Im Jahr 1994 wurde das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 3 Absatz 3 um den Satz ergänzt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ ⁽²⁾

In der Folge forderten Menschen mit Behinderungen sowie ihre Verbände, dass dieser Grundsatz gesellschaftliche Wirklichkeit wird und forderten ein Behindertengleichstellungsgesetz ein. Der Deutsche Behindertenrat erklärte die Schaffung eines solchen Gesetzes zum vorrangigen Ziel seiner politischen Arbeit.

1.6. Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

Mit dem Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, das am 1. Mai 2002 in Kraft trat, wurde ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots im Grundgesetz geleistet.

Gesetzesziel gemäß § 1 ist es, „die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine

selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.“⁽³⁾

Gemäß § 3 wird **Behinderung** folgendermaßen definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“⁽³⁾

1.7. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg

Am 20. März 2003 wurde durch den Landtag Brandenburg das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG - beschlossen.

Gemäß § 4 wird **Barrierefreiheit** folgendermaßen definiert:

„**Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn behinderten Menschen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.**“⁵

1.8. Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 24. Mai 2004

In das am 24. Mai 2004 beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSCHG - wurde in logischer Folgerung aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz im § 1 - Grundsätze - als Absatz 4 neu aufgenommen:

„**Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze.**“⁶

Im § 9 - Erlaubnispflichtige Maßnahmen - wird erklärt, dass die Erlaubnis für die Veränderung im Erscheinungsbild eines Denkmals zu erteilen ist, „soweit den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.“⁶

1.9. Verfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 16. Juni 2004

Die Verfassung des Landes Brandenburg in der geänderten Fassung vom 16. Juni 2004 gibt in Artikel 12 - Gleichheit - unter anderem vor:

„Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen“⁷

1.10. Brandenburgische Bauordnung

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 legte in § 45 - Barrierefreies Bauen - schließlich die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit fest für

1. Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen,
2. bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, (Heime, Senioren- und Behindertenwohnstätten, Krankenhäuser, Ärzthäuser, Arzt- und Physiotherapiepraxen etc.),
3. bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind (Barrierefreiheit in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen), wie: Behörden, Kitas, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Arbeitsstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie -anlagen, Sportstätten, Einkaufsstätten, Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, Beratungsstellen, Frauenhäuser, Straßen, Wege, Plätze, Spielplätze, öffentliche Grünanlagen, etc.
4. Gebäude, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, außerdem in der Hinsicht, dass sie mit einer ausreichenden Zahl, mindestens jedoch mit einer Toilette für Benutzer von Rollstühlen ausgestattet sein müssen,
5. bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 in der Hinsicht, dass sie eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben müssen.

Diese Festlegungen gelten grundsätzlich für Neubauten, bedingt jedoch auch für wesentliche Umbauten/Veränderungen/Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen.

Außer für Neubauten gilt Abs. 6, der einige Ausnahmetat-bestände zulässt, über welche die Bauaufsichtsbehörde (im Benehmen mit der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten) entscheidet.

1.11. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Am 3. Mai 2008 trat international das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft. Dieses universelle Vertragswerk konkretisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, ihre Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern. Das Vertragswerk stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von weltweit rund 650 Millionen Menschen mit Behinderungen dar.

„Das Übereinkommen basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.“⁹

Das Gesetz zu diesem Übereinkommen trat am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

In dem Gesetz wird unter anderem darauf hingewiesen,

- wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- dass Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt der Gemeinschaften leisten wollen und leisten können,
- dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie bei der Beseitigung der Armut führen wird.

Bei der Umsetzung der Konvention muss Deutschland ihr Leitbild beachten: die **Inklusion**, also die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang und von Anfang an.

Die Inklusion als Leitbild der Konvention ist klar zu unterscheiden von der in Deutschland bekannten Integration. **„Nicht(mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er in der Gesellschaft dabei sein kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht behinderte Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt nicht erst aus. Die Individualität und Vielfalt der Menschen wird anerkannt und wertgeschätzt.**

(...)

So muss z. B. gemäß Artikel 24 ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit Behinderungen nicht aus dem allgemeinen Schulsystem ausgegrenzt, sondern einbezogen werden. Das gemeinsame Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder soll damit zur Regel werden. Beim Zugang zu Arbeit und Beschäftigung haben Menschen mit Behinderungen nach Artikel 27 Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Die Konvention fordert auch, Maßnahmen zu ergreifen, damit Mobilität und Barrierefreiheit zugunsten behinderter Menschen sichergestellt werden.

(...)

Zur Umsetzung der Konvention müssen umfangreiche Programme und Maßnahmen auf nationaler Ebene erarbeitet und durchgesetzt werden. Hierbei sind die Betroffenen und ihre Verbände eng einzubeziehen.

Die Konvention begründet enormen Handlungsbedarf für Deutschland ..., insbesondere für den Bereich der inklusiven Bildung. Hierzulande ist der gemeinsame Schulbesuch behinderter und nichtbehinderter Kinder noch immer die große Ausnahme. Der Sozialverband setzt sich dafür ein, dass das gemeinsame Lernen (...) zur Regel wird.“²⁷

Für die wirksame Umsetzung des Ziels der inklusiven Bildung - nicht nur in den Schulen, sondern auch in den

Kindertagesstätten als Einrichtungen elementarer Bildung - müssen die entsprechenden Ländergesetze geändert werden.

In einem Aufsatz in der Fachzeitschrift „Behindertenrecht“ Nr. 3/2009 zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) schreibt Prof. Dr. Theresia Degener. „Die Behindertenrechtskonvention markiert einen Meilenstein in der internationalen Behindertenpolitik, aber auch für die Menschenrechtspolitik. In der Behindertenpolitik markiert sie den Übergang zum menschenrechtsbasierenden Ansatz, der der Autonomie, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung behinderter Menschen, insbesondere behinderter Frauen und behinderter Kinder, dienen soll. (...) Für die Menschenrechtspolitik setzt die BRK mindestens zwei wichtige Impulse. Durch ihre außergewöhnlich häufige Bezugnahme auf die Menschenwürde erinnert sie daran, dass die Menschenwürde zentraler Bezugspunkt der Menschenrechtspolitik sein muss. Der andere Impuls betrifft das Überwachungsverfahren von Menschenrechtskonventionen.

Artikel 3 der BRK enthält acht Prinzipien, die den Geist des Übereinkommens darstellen und die den Interpretationsrahmen der einzelnen normativen Bestimmungen abstecken. Dabei handelt es sich um:

- (1) Respekt vor der Würde und individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen,
- (2) Nichtdiskriminierung,
- (3) volle und effektive Partizipation an der Inklusion in die Gesellschaft,
- (4) Achtung vor der Differenz und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Diversität und der Humanität,
- (5) Chancengleichheit,
- (6) Barrierefreiheit,
- (7) Gleichheit zwischen Männern und Frauen und
- (8) Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

(...)

Im Themenfeld Freiheits- und Teilhaberecht/Barrierefreiheit ergibt sich Handlungsbedarf hinsichtlich der Landesbauordnungen und der DIN-Normen, um die Vorschriften zur Barrierefreiheit als Voraussetzung der Wahrnehmung von Menschenrechten ... umzusetzen.“
24

Grundlage für die nachhaltige barrierefreie Gestaltung der verschiedenen Bereiche des Lebensumfeldes in der Stadt im Sinne umfassender Partizipation der betroffenen Menschen als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ ist der Grundsatz

„nichts über uns ohne uns“.

Die Konsultation der Behindertenorganisationen ist auf EU-Ebene und nationaler Ebene Standard.

Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist Voraussetzung für die Bewilligung von EU-Projekten und EU-Mitteln aus dem Strukturfonds, die zum Beispiel für Infrastrukturmaßnahmen in Zielgebiete fließen.

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2003 verpflichtete sich die Stadt Eberswalde als vierte Stadt im Land Brandenburg, sehr umfassend, recht klar definiert und den Belangen von Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten entsprechend, durch die Stadt selbst und ihre Gesellschaften Barrierefreiheit herzustellen. Sie verpflichtete sich auch dazu, Einfluss auf den ÖPNV zu nehmen, um stufenweise - aber auch schnellstmöglich - die barrierefreie Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen.

In einem Punkt wurde festgelegt, dass der zu erstellende Maßnahmenkatalog jährlich von der Stadtverwaltung in

Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten zu überarbeiten und fortzuschreiben ist und dass durch den Bürgermeister jährlich einmal eine Berichterstattung (über den Fortgang) vor der Stadtverordnetenversammlung erfolgt.

Aus dem Beschluss geht nicht hervor, wer für den zu erstellenden Maßnahmenkatalog zuständig ist.

Über die Realisierung der Festlegungen aus dem Beschluss wird an anderer Stelle berichtet.

1.12. Ausführungen zu und Schlussfolgerungen aus der demografischen Entwicklung der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit Barrierefreiheit

Aus den *in der Anlage enthaltenen* Auszügen aus dem statistischen Jahresbericht der Stadt Eberswalde mit Stand vom 31.12.2008 ist leicht ablesbar, dass die Einwohnerzahl seit 1989 kontinuierlich abnimmt. Dies beruhte bekanntermaßen *zunächst jahrelang (bis einschließlich 2007)* auf dem Überschuss an Fortzügen gegenüber Zuzügen, wobei überwiegend junge, mobile Menschen Eberswalde verlassen haben. Grund dafür sind Ausbildung, Studium und der Mangel an auskömmlich bezahlten Arbeitsmöglichkeiten. Selbst in der Stadt bzw. in der Region ausgebildete jüngere Menschen ziehen trotz guter sozialer, familiärer Bindungen z. B. in die alten Bundesländer oder ins Ausland, da sie durch unattraktive berufliche Gegebenheiten (schlechtere Bezahlung, schlechtere Arbeitsbedingungen) demotiviert werden. *Ein großer Teil der* jüngeren Generation geht damit auch für die Bevölkerungsreproduktion verloren. Dies alles hat einen erheblichen Sterbeüberschuss gegenüber der Geburtenzahl zur Folge.

Neben dem Rückgang der absoluten Bevölkerungszahl wird auch ein überdurchschnittlicher Alterungsprozess der Gesamteinwohnerschaft deutlich sichtbar. Der prozentuale Anteil der Altersgruppe ab 65 Jahren steigt schon seit Jahren gravierend an (s. Vergleich 2000 : 2008) und wird dies laut Prognose durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in den kommenden Jahren bis 2030 weiter tun. Lag der Anteil der über 65-jährigen Menschen im Jahr 2006 noch bei 22,3%, so wird er im Jahr 2010 bereits bei 24,4%, im Jahr 2030 aber bei 37,9% liegen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Alterungsprozess des Menschen (der übrigens nach WHO bereits ab etwa 45 Jahren deutlich wird) mit Funktionseinschränkungen einhergeht, teilweise bis hin zu Funktionsverlusten. So erleidet beispielsweise etwa jeder zehnte Mensch ab vollendetem 60. Lebensjahr die altersabhängige Makuladegeneration. Die Zahl der Sehbehinderungen und letztendlich auch der Erblindungen nimmt in dem Maße zu, in dem die Menschen immer älter werden. Auch die Unfallgefahr nimmt für älter werdenden Menschen zu und kann zu bleibenden Körperschäden und Behinderungen führen. Multiple Sklerose ist - auch wenn sie bereits in jüngeren Jahren eintreten kann - eine Krankheit, deren Auswirkungen bzw. Folgen sich mit zunehmendem Lebensalter manifestieren. Mit zunehmendem Alter lässt die Hörfunktion nach und kann zu Schwerhörigkeit führen. Im Übrigen ist schon eine zunehmende Zahl von jungen Menschen infolge von unsachgemäßem Umgang mit Lärm (zu laut eingestellte mp-3-player, Diskolärm etc.) von Hörschäden bedroht bzw. schwerhörig.

Aus den Angaben aus dem statistischen Jahresbericht Punkt 8.7 - Behinderte und Schwerbehinderte - ist die Zahl der Behinderten und Schwerbehinderten abzulesen. (Bedeutung der

Merkzeichen: G = Gehbehinderung, aG = außergewöhnliche Gehbehinderung, [i.d.R. Rollstuhl benutzende Personen], H = Hilflos [bedarf dauernd fremder Hilfe], BL = Blind, B =

Notwendigkeit ständiger Begleitung, RF = Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit, 1. Kl. [Benutzung 1. Klasse der Bahn ist - aus gesundheitlichen Gründen - mit Fahrkarte 2. Klasse erlaubt] GL [gehörlos]. ...

Dem zuzufügen ist eine große Zahl von sehbehinderten und schwerhörigen Menschen, die nicht zu beziffern ist, da es keine „Meldepflicht“ für solche Erkrankungen bzw. Behinderungen gibt. Man geht aber davon aus, dass es etwa drei bis vier Mal so viele Sehbehinderte wie Blinde gibt.

Die Zahlen erfassen auch nicht alle Menschen mit den aufgeführten Behinderungen. So sind z. B., wie bereits oben erläutert, diejenigen älteren und hochbetagten Menschen nicht erfasst, die aus verschiedenen Gründen keine anerkannte Schwerbehinderung erhalten bzw. beantragt haben. Damit ist z. B. auch nicht die nicht unerhebliche und immer größer werdende Zahl der dementen Menschen mit unterschiedlicher Ausprägung der Demenz, die Zahl der gehbehinderten älteren und hochbetagten Menschen, die sich nur mit Hilfe eines Rollators oder anderer Gehhilfen fortbewegen können, *vollständig* erfasst. Ebenfalls nicht *vollständig* enthalten ist die Zahl der pflegebedürftigen Personen, die in der Familie oder im Pflegeheim leben. Auch für diese Personen ist es wichtig und gehört zur Achtung der Menschenwürde, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, indem sie z. B. durch Familienangehörige, Bekannte, die Pflege unterstützende (ehrenamtlich tätige) Menschen zu Fuß oder im Rollstuhl im Wohnumfeld begleitet werden.

In Eberswalde, einer Stadt mit einer überdurchschnittlich alternden Bewohnerschaft, wird die Zahl der anerkannt Behinderten und Schwerbehinderten mit 9.128 angegeben. Zählt man die eben beschriebene Gruppe hinzu, muss man vermutlich von mehr als 12.000 Personen ausgehen, was einen beträchtlichen Teil der Gesamteinwohnerschaft ausmacht.

Für die große Gruppe der Menschen mit Behinderungen einschließlich eines großen Teils der älteren Einwohnerinnen und Einwohner müssen in der Stadt die notwendigen infrastrukturellen Bedingungen geschaffen werden, um ihre (möglichst) selbständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Sowohl Menschen mit Behinderungen als auch allgemein Menschen im höheren Lebensalter haben das Recht auf selbständige Teilhabe an

allen Formen gesellschaftlichen Lebens. Sie wollen, sollen und können zumeist weitestgehend autark leben, aber auch wichtige

Aufgaben in der Familie, in der Wohnumgebung, in der Bildung, Kultur, Politik und anderen Bereichen mehr, erfüllen, zum Teil einem Beruf nachgehen, wenn durch die Stadtgesellschaft die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dies schafft für sie Lebensqualität, Anerkennung durch die Gemeinschaft, möglichst lange, weitestgehende Erhaltung und Pflege der verschiedenen körperlichen und geistigen Funktionen, die Achtung der Menschenwürde.

Eberswalde hat sich per Stadtverordnetenbeschluss im Jahr 2007 dazu bekannt, familien- und damit auch kinderfreundliche Stadt zu werden.

Auch für die Förderung von Familie und Kindern müssen die notwendigen infrastrukturellen Bedingungen geschaffen werden. Dazu gehört neben der qualitätsbewussten Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und Schulen sowie der Schaffung und Unterhaltung von Spielplätzen, Bolzplätzen, Grünanlagen und sonstigen Aufenthaltsflächen für Kinder und Jugendliche auch, Barrierefreiheit in den verschiedenen öffentlich zugänglichen Gebäuden, im öffentlichen Personennahverkehr, auf Straßen, Plätzen und Wegen, also im öffentlichen Verkehrsraum, herzustellen.

Werdende Mütter, Personen mit Kinderwagen, (insbesondere kleine) Kinder sind in einem nicht barrierefreien Stadtumfeld benachteiligt.

Insbesondere auch zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie für die Förderung der Selbständigkeit der Kinder ist die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum unverzichtbar. Nicht vergessen werden darf die Integration *bzw. Inklusion* von Kindern mit Behinderung bei der Betreuung, Förderung, Bildung, Ausbildung *und Freizeit*.

Auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen (mit Lern- bzw. geistiger Behinderung, auch Analphabeten), Menschen, welche die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, sowie Menschen mit Groß- oder Kleinwuchs benötigen bestimmte Voraussetzungen, um gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Barrierefreiheit im öffentlichen Leben benötigen auch Menschen, die vorübergehend durch Krankheit, durch postoperative Schädigungen oder durch Unfall in ihrer Mobilität oder Sinneswahrnehmung behindert sind. Sie kommt auch Menschen mit schwerem Gepäck, wie Lieferanten, Handwerkern, Menschen mit Einkäufen, zugute.

Frühere Untersuchungen haben ergeben, dass in den Städten der neuen Bundesländer ca. 35% der Gesamtbevölkerung

(Schwerbehinderte und andere Mobilitätseingeschränkte) auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Dieser Anteil wird sich in den nächsten Jahren noch erhöhen.

Die Stadtgesellschaft ist dazu verpflichtet, die infrastrukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt, selbständig und selbstbestimmt an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens teilhaben können. Bestehende Barrieren in Bezug auf

- die Nutzung von öffentlichem Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze), öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen sowie Wohnungen,
- öffentliche Verkehrsmittel,
- Information, Kommunikation, Informationstechnologie

sind zu beseitigen.

Barrierefreiheit muss für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen hergestellt werden, aber auch für andere Gruppen von Menschen.

Barrierefreiheit ist unabdingbar für nachfolgend aufgeführte Gruppen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen::

- Menschen mit Gehbehinderung unterschiedlicher Ausprägung (Rollstuhl, Rollator, Unterarmstützen oder andere Gehhilfen, aber auch Personen ohne Gehhilfen),
- Menschen mit Einschränkungen der Greiffähigkeit, der Bewegungsfunktion des Oberkörpers u. a. m.
- Menschen mit sensorischen Einschränkungen und Behinderungen (Sehbehinderte, schwerhörige, blinde, gehörlose und taubblinde Personen)
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen (Menschen mit Lernschwierigkeiten)
- Groß- und kleinwüchsige Menschen,
- Kinder,
- Werdende Mütter,
- Personen mit Kinderwagen,
- Vorübergehend durch Krankheit oder Unfall in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen,
- Personen mit schwerem Gepäck, Transportgut, Handwerksmaterialien und Einkäufen.

Während sich das Konzept der Barrierefreiheit ursprünglich ausschließlich auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben bezog, wurde erkannt, dass die Schaffung von Barrierefreiheit auch anderen Bevölkerungsgruppen dient.

Eine barrierefreie zugängliche Umwelt ist für etwa zehn Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel.

In der Stadt Barcelona, die als europäisches Vorbild im „**Design für alle**“ gilt, wurde bereits 1991 die Erarbeitung eines **Zugänglichkeitsplanes** begonnen. Ziel war die Gestaltung einer „**Stadt für alle**“.

Diese neue Perspektive hebt die Differenzierung der Gesellschaft nach Menschen mit und Menschen ohne Behinderung auf und konzentriert sich auf Verschiedenartigkeit.

Mit anderen Worten: Sie verteidigt das Recht auf individuelle Unterschiede hinsichtlich Kultur, Sprache, Fähigkeiten, Geschlecht, Alter und physische Aspekte. Ziel ist, Chancengleichheit für alle Menschen zu erreichen, die das soziale Gefüge der Stadt bestimmen. Dafür ist es notwendig, dass jeder einen einfachen und möglichst selbständigen Zugang zu den verschiedenen Aktivitäten und Dienstleistungen hat, die die Stadt bietet: Kultur, Unterhaltung, Bildung, Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Gesundheit, Bürgerservice, Arbeit und Technologie. Zugänglichkeit meint hier das Ermöglichen der Nutzung von Produkten, Dienstleistungen und Umgebungen.

1.13 Ziel und Handlungsfelder für die Herstellung von Barrierefreiheit in Eberswalde

Mit dem Stadtverordnetenbeschluss vom 18.09.2003 hat sich die Stadt dazu verpflichtet, die Stadt **barrierefrei** herzustellen, das heißt, dafür zu sorgen, dass schrittweise, aber auch konsequent, Barrieren abgebaut werden.

Barrieren bilden Behinderungen. sie sind sogar die eigentlichen Behinderungen für verschiedene Gruppen von Menschen bei der Erreichung eines Ziels.

Eine Barriere ist aber nicht notwendigerweise ein Gegenstand, der mit physikalischem Kraftaufwand aus dem Wege zu räumen ist. Barrieren können nicht nur bauliche, sondern auch technische, sprachliche, rechtliche und administrative Gegebenheiten sein, die einer weitreichend gleichberechtigten, selbstbestimmten Nutzung durch alle Menschen entgegenstehen.

Barrierefreiheit muss in verschiedenen Handlungsfeldern hergestellt werden, wie:

- Öffentlich zugängliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen einschließlich Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Spielplätzen, Sporteinrichtungen und -anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Wohnen
- Bildung
- Information
- Gesundheit
- Kultur, Freizeit, Tourismus

Mit dem **Ziel**, eine barrierefreie Stadt, eine **Stadt für alle** zu gestalten, kann und muss sie in folgenden Handlungsfeldern wirksam werden.

1. Barrierefreies Planen, Bauen und Umbauen

- von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen,
- des öffentlichen Verkehrsraums,
- des öffentlichen Personennahverkehr (nur bedingt)

2. Verwaltung (z. B. durch sprachliche Vereinfachung)

3. Information (z. B. Internet, sprachliche Vereinfachung)

4. Wohnen

5. Bildung (bedingt)

6. Kultur

7. Sport, Freizeit, Tourismus

8. Innenstadtmanagement

9. Partizipation

Im vorliegenden Konzept werden zunächst Ausführungen zur geplanten Herstellung von Barrierefreiheit in den Handlungsfeldern barrierefreies Planen, Bauen und Umbauen sowie ansatzweise Administration, Information, Wohnen, Bildung, Kultur und Freizeit gemacht.

Zum Handlungsfeld Kultur wurden bereits Aussagen im Kulturentwicklungskonzept getätigt, ganz spezielle werden im neuen Konzept für die Dauerausstellung des Museums in der Adlerapotheke entwickelt.

Für die Entwicklung von neuen Projekten barrierefreien Wohnens ist ein Teilkonzept für das Jahr 2010 vorgesehen.

Ein Konzept für die Entwicklung touristischer Angebote, auch unter der Maßgabe der Barrierefreiheit, ist in Arbeit.

Auch für die verbleibenden Handlungsfelder müssen Teilkonzepte erstellt werden.

2. Barrierefreies Planen, Bauen und Gestalten

2.1. Grundsätzliches

Barrierefrei bauen heißt so zu bauen, dass ein möglichst hoher Gebrauchswert des Angebotes für alle Nutzergruppen entsteht. Barrierefrei sind eine bauliche Anlage oder Einrichtung, eine Internetseite oder ein Gegenstand erst, wenn ihre Gestaltung allen Menschen, unabhängig von ihrem Alter oder einer Behinderung, eine eigenständige Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit ermöglicht.

Barrierefreies Planen und Bauen heißt Bauen für **alle** Menschen. Man spricht auch von „Design für alle“, „Design for all“ oder „Universal Design“

Diese Herangehensweise erfordert ein neues Bewusstsein aller am Planen und Bauen Beteiligten auf der Basis folgender Grundsätze:

- Respektieren der Verschiedenartigkeit der Menschen,
- Gewährleisten von Sicherheit,
- Erstellen unproblematischer Funktionalitäten,
- Gestaltung einfacher Erfassbarkeit und Verständlichkeit

Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Menschen so lange wie möglich aktiv in der Gesellschaft mitwirken und ihre Selbständigkeit erhalten können.

Bei Neubauten ist grundsätzlich die **barrierefreie** Gestaltung selbstverständlich.

Beim Bauen im Bestand sind häufig Kompromisslösungen gefragt, die Kreativität und Engagement fordern.

Für die Planung von barrierefreien Angeboten und Einrichtungen gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Gesetzen, Normen, Richtlinien und Planungshilfen.

Mehrere DIN-Normen, die zum Teil in den 1990er Jahren entstanden sind, wurden nach umfangreichen Beratungs- und Anhörungsprozessen unter Auswertung gewonnener Erkenntnisse und Erfahrungen erneuert. Einige Veröffentlichungen stehen bevor. Sie werden in die anstehende Novellierung der Baugesetzgebung einbezogen werden, die durch die UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich gemacht wurde.

In den folgenden Ausführungen wurde auf die nachfolgend aufgeführten einschlägigen Gesetze, DIN-Normen, Richtlinien sowie auf zwei Handbücher der Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung Berlin (s. Quellenverzeichnis Nr. 21 und 26) Bezug genommen. Vorschriften aus solchen DIN, die in die Technischen Bausbestimmungen aufgenommen worden sind, wurden als Vorschriften formuliert, Vorgaben aus neu entwickelten, veröffentlichten, aber noch nicht eingeführten DIN (Gelbdruck) wurden als Empfehlungen formuliert. Letztere basieren auf Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Praxis und widerspiegeln die Tendenz.

2.2. Relevante Gesetze, Richtlinien, Normen und Empfehlungen

Wie barrierefreie Angebote oder Einrichtungen zu planen sind, kann in Deutschland vor allem den einschlägigen DIN-Normen zum barrierefreien Planen und Bauen entnommen werden. Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand werden die DIN-Normen sinngemäß entsprechend dem jeweiligen Bedarf angewendet. Das Erreichen von barrierefreien Ergebnissen hängt dabei besonders vom Wissen und der Erfahrung der Planerin oder des Planers sowie der ausführenden Firmen ab.

Gesetze

- . Baugesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, BauGB, in der Fassung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341, Neubekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, letzte Änderung durch Art. 4 G vom 24. Dezember 2008, BGBl. I S. 3018 f. (Bauleitplanung)
- . Brandenburgische Bauordnung, BbgBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, (GVBl. I/09, Nr. 08, S. 166, 174)
- . Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- . Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I/05 Nr. 16, S. 218)

DIN-Richtlinien, Normen und Empfehlungen (Auswahl)

- . DIN-Taschenbuch 1999 (Barrierefreies Planen und Bauen, Ausgabe 1999 - 09)
- . DIN 18024-1, Ausgabe 1998-01 (Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen)
- . DIN 18024-2, Ausgabe 1996-11 (Barrierefreies Bauen, Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen)
- . DIN 18025-1, Ausgabe 1992-12 (Barrierefreie Wohnungen,

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen)

- . DIN 18025-2, Ausgabe 1992-12 (Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen).
- . DIN 32984, Ausgabe Mai 2000, Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum
- . DIN 18041, Ausgabe Mai 2004, Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
- . DIN-Fachbericht 124, Ausgabe 2002, Gestaltung barrierefreier Produkte
- . DIN 32974, Ausgabe Februar 2000, Akustische Signale im öffentlichen Bereich - Anforderungen
- . E-DIN 32975, Entwurf Mai 2004, Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich
- . DIN 32981, Ausgabe November 2003, Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrseinrichtungen - Anforderungen
- . DIN EN 81-70, Ausgabe September 2005, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 70: Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
- . DIN 1450, Leserlichkeit
- . RAST 06: Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007
- . RiLSA 92/03: Richtlinie für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 1992, Teilfortschreibung 2003, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln, 1992/2003

Um zwischenzeitlich erworbene Erfahrungen in der Anwendung der DIN-Normen, Veränderungen der technischen Voraussetzungen und verstärkt auch die Anforderungen sensorisch eingeschränkter Menschen einzuarbeiten, wurde eine neue DIN erarbeitet, die verschiedene sensorische Anforderungen, insbesondere Hörbehinderung betreffend, aufgenommen hat.

Diese, die E-DIN 18040-1: 2009-02 (D) - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude - ist am 02. 02. 2009 erschienen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen, außerdem groß- und kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck.

Die DIN befindet sich noch im "Gelbdruck" und damit in der Einspruchsfrist. Sie ist noch nicht rechtskräftig, zeigt aber die neuen einschlägigen Erfahrungen auf und wird mit großer Wahrscheinlichkeit in die anstehende Novellierung der Baugesetzgebung einbezogen werden, die durch die Behindertenrechtskonvention erforderlich gemacht wird.

2.3. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Menschen mit motorischen Einschränkungen (z. B. Gehbehinderungen, Behinderung der Greiffähigkeit) - hierzu zählen auch viele ältere und hochbetagte Personen - haben mehrere Probleme bei der Nutzung der Infrastruktur im öffentlichen Raum, wie in Gebäuden, Räumen, auf Straßen, Wegen und Plätzen oder im öffentlichen Personenverkehr.

Menschen mit Gehbehinderungen können den Gefahren im Straßenverkehr oder an Haltestellen des ÖPNV oft nicht schnell genug ausweichen. Für sie ergeben sich auch Schwierigkeiten bei der beliebigen Überquerung schnell befahrener Straßen.

Bordsteine, Treppenstufen und Rampen mit stärkeren Neigungen sind für sie schwer begehbar, bei fehlendem Geländer für viele nicht nutzbar. Bei reduzierter körperlicher Leistungsfähigkeit und schneller Ermüdbarkeit sind längere Umwege und Wartezeiten für gehbehinderte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer besonders erschwerend.

Stufen, Schwellen, längere Straßensteigungen etc. sind nicht oder nur mit fremder Hilfe zu überwinden. Haltegriffe in Fahrzeugen sind nicht erreichbar bzw. von greifbehinderten Fahrgästen nicht nutzbar.

Für kleinwüchsige Menschen und Kinder sind Bedienungselemente in einer Höhe von mehr als 85 cm nicht erreichbar. Auch zu hohe und zu tiefe Sitzgelegenheiten können nicht genutzt werden.

Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, für viele alte Menschen, aber auch für viele Kinder fehlt häufig die Einsicht in Verkehrsabläufe. Gefahrensituationen können oft nicht richtig eingeschätzt werden. Schriftliche Informationen werden zum Teil nicht richtig verstanden. Besondere Gefahren ergeben sich bei der Überquerung von Fahrstraßen und durch mangelnde Orientierungsfähigkeiten im öffentlichen Verkehr.

Die erhöhte Verkehrsgefährdung von Kindern ist auf geringere Aufmerksamkeit, auf Unberechenbarkeit, Ablenkung durch Spiel, mangelndes Abschätzen von Gefahren etc. zurückzuführen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich - vergleichbar mit Rollstuhl nutzenden Personen - für Menschen mit Kinderwagen.

Das allgemein reduzierte Leistungsvermögen alter Menschen betrifft sowohl ihre Beweglichkeit als auch die Sehfähigkeit und das Hörvermögen.

Für sensorisch beeinträchtigte (seh- und hörgeschädigte) Menschen gilt generell das

Zwei-Sinne-Prinzip,

das heißt:

- Wer schlecht sehen oder hören kann, braucht Hilfe und Unterstützung für sein eingeschränktes Seh- oder Hörvermögen.
- Wer nicht sehen kann, muss hören oder fühlen.
- Wer nicht hören kann, muss sehen oder fühlen.

Sehbehinderte Menschen brauchen für die Orientierung auffällige Kontraste zur Warnung, Information oder Hinführung.

Die Förderung der Mobilität blinder Menschen kann durch einheitliche (wieder erkennbare) Orientierungshilfen, wie kontinuierliche Tastkanten, konsequente Anordnung von Bodenindikatoren sowie akustische Signale *und taktile bzw. haptische Elemente* wesentlich verbessert werden.

Für schwerhörende Personen sind geeignete akustische Rahmenbedingungen, das heißt geringe Störgeräusche und kurze Nachhallzeiten, erforderlich. Von Geburt an gehörlosen Personen oder (spät-)erlaubten Menschen sollen die Informationen in der Regel visuell angeboten werden.

Alle Gefahrensignale müssen auf jeden Fall zwei Sinne bedienen, das heißt, sie müssen sowohl in akustischer als auch in visueller Form erfolgen.

Es kann lebensgefährlich sein, wenn Warnungen und Alarmsignale nicht wahrgenommen werden.

Gehörlose wenden vorrangig die Deutsche Gebärdensprache (DGS), eine eigenständige Sprache, an.

Im öffentlichen Raum sind zahlreiche Barrieren vorhanden, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle bzw. für einen großen Teil der Nutzerinnen und Nutzer erschweren.

So stellt zum Beispiel eine unmarkierte Einzelstufe eine erhebliche Gefahrenquelle dar, ein zu hoher Grundgeräuschpegel und eine zu lange Nachhallzeit beeinträchtigen das Zuhören und die Verständigung in Versammlungsräumen, in Kita- und Schulräumen (!), in Sport- und Schwimmhallen sowie in Bahnhofshallen. Hohe Stufen oder schmale Durchgangsbreiten, zum Beispiel vor Kassenanlagen, Serviceschaltern oder Nebenausgängen, behindern bzw. verhindern das Passieren von Rollstuhlbenutzern, Personen mit Kinderwagen, mit Rollatoren oder mit sperrigem Gepäck.

Zahlreiche Barrieren für Menschen mit Behinderung führen gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen für Menschen ohne

Behinderung, z. B. eine schwer gängige Eingangstür oder eine *optisch* nicht markierte Glastür.

Für hörgeschädigte Menschen bestehen die Probleme im öffentlichen Raum hauptsächlich in Kommunikationsbarrieren.

Dramatische Folgen können für diesen Personenkreis zum Beispiel Informationsbarrieren bei der Bewältigung von Notfallsituationen sein. So werden Alarm- und Warnsignale insbesondere in öffentlichen Gebäuden häufig ausschließlich akustisch dargeboten (Sirene, Glocken, Lautsprecherdurchsagen), während eine entsprechende, unmissverständliche visuelle Alarmierung fehlt.

Die Zielvorgabe der möglichst weitreichenden Barrierefreiheit sollte für alle gestalteten Bereiche des öffentlichen Raums konsequent beachtet werden. Für Neuanlagen und -anschaffungen sowie größere Umbauten sollte die barrierefreie Gestaltung für motorisch, sensorisch und kognitiv eingeschränkte Menschen selbstverständlich sein.

Aber auch nachträgliche Anpassungen sollten in Abhängigkeit von den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Aufgaben- und Baulastträger sowie der Bauherren und Betreiber unter Berücksichtigung der finanziellen Förderung schrittweise in Angriff genommen werden. *Dafür muss die Bestandsaufnahme kontinuierlich und umfassend erfolgen.* Dabei sollen Behindertenbeauftragte und -organisationen sowie sachkompetente Betroffene als „Experten in eigener Sache“ einbezogen werden. Partizipation und Transparenz werden wesentliche Verfahrensgrundsätze.

Visuelle, taktile und akustische Orientierungshilfen sollten systematisch konzipiert und konsequent umgesetzt werden, damit **„geschlossene Informationsketten“** entstehen.

Für sensorisch beeinträchtigte Menschen ist die Umwelt weitgehend barrierefrei, wenn

- sehbehinderte Menschen eine visuell kontrastreiche Gestaltung, eine entsprechende Beleuchtung und in Abhängigkeit von der Entfernung des betrachteten Objektes visuelle Informationen in ausreichender Zeichengröße erhalten,
- für blinde Menschen akustische und taktile Informationen und kontinuierliche Orientierungshilfen zur Verfügung stehen,
- schwerhörige Menschen akustische Informationen in angemessener Qualität (ausreichende Lautstärke, geringe Störgeräusche), situativ technische Hilfen (z.B. Induktionsschleifen zur Unterstützung individueller Hörgeräte) sowie eine gute Raumakustik (kurze Nachhallzeit, gute Schalllenkung) vorfinden,
- gehörlose und ertaubte Menschen visuelle oder taktile Informationen sowie situativ die Möglichkeit zur schriftlichen Kommunikation oder zur Anwendung der Deutschen Gebärdensprache bekommen.

Im öffentlichen Straßenraum werden an die Mobilität und das Orientierungsvermögen blinder Menschen unterschiedliche

Anforderungen gestellt. Blinde Menschen können in einem Orientierungs- und Mobilitätstraining lernen, wie man sich mit Hilfe der verbliebenen „Restsinne“ (Gehör, Tastsinn, Geruch) in der Umwelt zurechtfinden kann. Die Effizienz eines solchen Trainings hängt allerdings von vielen subjektiven Faktoren ab. Ältere Menschen bilden die größte Gruppe von blinden (erblindeten) Personen. Sie haben häufig bereits eine Reihe von Funktionseinschränkungen erlitten, die neben dem Sehvermögen auch die Beweglichkeit, das Gehör, die Reaktionsfähigkeit und die Fähigkeit, mehrere zugleich auftretende Ereignisse zu koordinieren, betreffen.

Ein hoher Lärmpegel, zum Beispiel im Straßenverkehr, ist für Blinde vergleichbar mit dichtem Nebel für Sehende. Die Wahrnehmung und Trennung von Signalen lässt bei starkem Lärm nach, die Konzentration sinkt.

Hochgradig Sehbehinderte können sich nur im unmittelbaren Nahbereich visuell orientieren. Während der täglichen Dunkelstunden und bei nicht ausreichender Beleuchtungsstärke sind viele Sehbehinderte praktisch blind. Orientierungsprobleme treten auch auf, wenn farbliche Übergänge zwischen Objekt und Hintergrund durch Farben und bei unbunten Objekten durch unterschiedliche Leuchtdichten vorliegen und die Objekte sowie Markierungen zu schmal sind, um sicher vor ihrem jeweiligen Hintergrund erkannt zu werden.

Die meisten sehbehinderten Personen schränken auf Grund ihrer Orientierungsprobleme ihren Aktionsradius immer mehr ein, um Unfallgefahren in unbekannter Umgebung zu vermeiden.

Während sehende Menschen sich bei der Fortbewegung visuell an räumlichen Gegebenheiten orientieren, sind blinde und sehbehinderte Menschen Orientierungsproblemen ausgesetzt. In bestimmten Verkehrsräumen sind sie ohne Orientierungssysteme und -hinweise (z. B. durch fehlende oder weit entfernte Raumbegrenzungsflächen, durch hohen Geräuschpegel) hilflos und von einer selbständigen Teilnahme am Verkehrsgeschehen ausgeschlossen. Durch den Einsatz einheitlicher, nicht vom Sehvermögen abhängiger Orientierungshilfen können blinde und sehbehinderte Menschen im öffentlichen Verkehrsraum eindeutige Signale erhalten, wodurch Orientierungsprobleme reduziert werden.

So können akustische Informationen leicht visuelle Hinweiszeichen ersetzen (z. B. akustische Signalgeber an Lichtsignalanlagen).

Taktile (tastbare) Informationen stellen in ausgewählten Fällen eine Orientierungshilfe dar, vorausgesetzt, sie können wirklich tastend erkannt und entsprechend interpretiert werden (Entschlüsselung der Kodierung).

Blinde Personen können Informationen taktil nutzen, sofern sie diese mit einem Langstock erkennen und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch eine guten Leuchtdichtekontrast (und gegebenenfalls zusätzlich Farbkontrast) können taktile Orientierungshilfen zugleich für Sehende leichter erkennbar werden. Wichtig für die sichere Erkennbarkeit ist eine wiederkehrende Systematik der Bedeutung dieser Orientierungshilfen.

Als für blinde und sehbehinderte Menschen klar erkennbare Straßenstrukturen gelten z. B. Gehwege, die eine durchgehende, 6 cm hohe Bordsteinkante als Randmarkierung aufweisen. Fehlen Orientierungsmarken oder Abgrenzungslinien, wie Häuserkanten, Zäune, Hecken oder stark konturierte Pflasterstrukturen, müssen regelmäßig strukturierte Reliefplatten - Bodenindikatoren- als Leit- und Orientierungselemente zur Wegeführung vorgesehen werden. Blinde und sehbehinderte Menschen werden durch solche Markierungen auf Gefahrensituationen, auf Zwischenziele, an denen sie eine Entscheidung treffen müssen, oder auf ein Leitliniensystem als Orientierungshilfe aufmerksam gemacht.

Bodenindikatoren sollen stets in gleicher, wiederkehrender Funktion (Leiten - Orientieren - Warnen) verwendet werden.

Rippenstrukturen werden zur Anzeige der Gehrichtung in Leitstreifen oder Richtungsfeldern oder in Auffindestreifen zur Anzeige von Zielen im Gehbereich (z. B. für Blindenleitsysteme, seitlich gelegene Ein- und Zugänge, Haltestellen) verwendet.

Noppenstrukturen werden in der Regel dort eingesetzt, wo „erhöhte Aufmerksamkeit“ auf dem Weg gefordert wird (z. B. Warnung vor Hindernissen, Niveauwechsel, Anzeige von Richtungswechsel oder Abzweigungen im Leitsystem).

Bodenindikatoren müssen mit dem Langstock gut zu ertasten sein. Sie müssen talbündig eingebaut werden. Sie müssen einen ausreichenden Leuchtdichtekontrast zum angrenzenden Bodenbelag bzw. Begleitstreifen aufweisen, um auch von sehbehinderten Personen wahrgenommen zu werden. Außerdem sind ebene, fugenarme Umgebungsbeläge notwendig, um den erforderlichen taktilen Kontrast zu gewährleisten. Bodenindikatoren müssen regelmäßig gewartet und gereinigt sowie bei Beschädigung repariert werden. Sie sind von Fahrzeugen und Gegenständen freizuhalten.

Taktil und visuell gut erkennbare Bodenindikatoren sind nur dort einzusetzen, wo sie über die baulichen Strukturen hinaus notwendig sind.

Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen müssen so einfach wie möglich und so komplex wie nötig gestaltet sein. Sie sind dort einzurichten,

- wo unterschiedliche Zielpunkte (z. B. mehrere Haltestellen) auf einem Platz angezeigt werden sollen,
- wo komplexe Wegebeziehungen gestaltet werden müssen (z. B. auf großen Plätzen mit mehreren Anbindungen oder in großen Gebäuden),
- wo aus Sicherheits- und Orientierungsgründen eine genaue Wegführung erforderlich ist (z. B. Busbahnhof).

In klar erkennbaren, sicheren Gehbereichen ist in der Regel kein komplettes Leitsystem erforderlich. Hier ist eine punktuelle, zielführende, situationsadäquate Leitung bzw. Warnung ausreichend.

3. Öffentlich zugängliche Gebäude und ihre Außenanlagen

Informations- und Orientierungssysteme sind nach dem „Mehr-Sinne-Prinzip“ oder „Zwei-Sinne-Prinzip“ aufzubauen. Visuelle Signale sind auch akustisch und taktil bzw. akustische Signale auch visuell und taktil darzustellen.

Lautsprachliche Informationen können von schwerhörigen Menschen sicherer und auch von gehörlosen Menschen aufgenommen werden, wenn sie alternativ bzw. ergänzend als Schrifttext gelesen werden können.

Verständliche, international gebräuchliche **Piktogramme** können längere textliche Erläuterungen ersetzen und sind auch von fremdsprachigen Personen und von Analphabeten begreifbar.

Akustische Informationen, die regelmäßig wiederkehrend angeboten werden, können in der einfachsten Form mit beleuchteten Schriftfeldern oder Bildsymbolen ergänzt werden.

So kann z. B. eine Blinkleuchte mit der Schrift „Bitte sprechen“ die Hörbereitschaft an einer Gegensprechanlage anzeigen. Mit einem blinkenden Schriftzug „Hilfe kommt“ wird signalisiert, dass ein Notruf angekommen ist und verstanden wurde (z. B. im Personenaufzug). Bei einem Klingeltableau kann die Funktion der Türfallenfreigabe, z. B. mit „Tür frei“, angezeigt werden.

Beschilderungen sind optisch kontrastreich und nach Möglichkeit auch taktil zu gestalten, Spiegelungen und Blendungen durch Beleuchtung und Sonne sind zu vermeiden. Die Schrift ist nach DIN 1450 - Leserlichkeit- zu gestalten.

Tastmodelle und tastbare Grundrisspläne ermöglichen blinden und sehbehinderten Menschen eine Vorstellung von der räumlichen Zuordnung in baulichen Anlagen, wodurch sie Auskunft über Wegeführung und Funktionsverteilung erhalten, z. B. in touristischen Komplexen, Verwaltungsgebäuden, Bahnhofsgebäuden und auf Bahnhofsvorplätzen.

Computergestützte Informationselemente müssen auch für Personen mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar und für Personen im Rollstuhl erreichbar und unterfahrbar sein.

Es müssen Geräte ausgewählt werden, die auch die Benutzung durch blinde und sehbehinderte Personen ermöglichen.

(barrierefreie Gestaltung der Hard- und Software, taktile Kennzeichnung der Bedienelemente, akustische Informationsausgabe, sehbehindertengerechte Bildschirmausgabe)

Es müssen alternative Formen der Informationsbereitstellung gewährleistet werden, für die eine Bedienung der vorhandenen Geräte durch letztgenannten Personenkreis nicht möglich ist.

Immer mehr elektronische Systeme werden im öffentlichen Raum zur Information und Steuerung eingesetzt (z. B. Info-Säulen, Türöffnung mittels Chipkarte etc.).

Bewegungsflächen

Menschen mit Behinderungen benötigen für ihre Fortbewegung im öffentlichen Raum ohne Erschwernisse mehr Platz als nicht behinderte Personen. Für die Bemessung wird der Mindestplatzbedarf von Rollstuhl nutzenden Personen für sichere

Fahrbewegungen und -begegnungen einschließlich Kurven, Rückwärtsfahren und Wenden, wie auch für die Bewegung blinder Menschen mit Langstock, Blindenführhund oder Begleitperson zugrunde gelegt. Damit wird eine Bewegungsfläche von 150 cm Breite in Gebäuden und auf Gehwegen (genutzte Gehspur bzw. Gehbahn) notwendig. Ein Abweichen von den betreffenden Empfehlungen, z. B. wegen örtlich knapper Platzverhältnisse, kann zu Erschwernissen für motorisch beeinträchtigte sowie für blinde Personen führen.

Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Sie sollten nicht nur geplant, sondern auch erhalten und eingehalten werden.

Zu den zu beachtenden Bewegungsflächen und -räumen sind auch die Greifhöhe und die Unterfahrbarkeit für Personen im Rollstuhl zu berücksichtigen. So beträgt die Greifhöhe 85 cm, gegebenenfalls 105 cm, die Unterfahrbarkeit, z. B. für Waschtische und Tresen, muss in mindestens 70 cm Höhe und mindestens 80 cm Breite gewährleistet sein.

Belichtung und Beleuchtung

Leuchten sind so anzubringen, dass Farb- und Kontraststrukturen gut wahrnehmbar sind und somit der Raum ausgeleuchtet wird, nicht aber Wand und Boden. Schattenbildung und Blendung sollen vermieden werden.

Ältere und sehbehinderte Menschen benötigen etwa das Zehnfache der Beleuchtungsstärke wie junge Menschen. Deshalb ist im öffentlichen Raum eine allgemeine Erhöhung der genormten Beleuchtungsstärke notwendig. Beleuchtung im öffentlichen Raum macht qualifizierte Konzepte erforderlich.

Lichtelemente können auch zur Orientierung und in Warnfunktion genutzt werden (z. B. Blinken und Blitzen bei einer Baustellenabsicherung).

Akustische Anforderungen

Neben dem Sehen sind die Aufnahme akustischer Signale sowie die sprachliche Kommunikation wichtige Elemente zur Orientierung im öffentlichen Raum.

Bei leichter und mittlerer Schwerhörigkeit sind neben der Vermeidung von Nebengeräuschen und Halleffekten gut funktionierende Beschallungsanlagen notwendig. Bei hochgradiger Schwerhörigkeit (Implantat- und Hörgeräteträger) sind Höranlagen sowie eine gute Ausleuchtung in Bezug auf Redner sowie Visualisierungen erforderlich.

Gehörlose Menschen benötigen unbedingt eine Visualisierung der Informationen bzw. einen Gebärdendolmetscher.

Alarmierungsanlagen im öffentlichen Raum sind mit visuellen Signalgebern zu koppeln.

In großen Räumen, Hallen und im Freien sind hörbehinderte Menschen auf die Unterstützung akustischer Übertragungen mittels spezieller Beschallungsanlagen angewiesen.

Höranlagen ermöglichen eine direkte Übertragung des Schalls ohne Nebengeräusche bei Trägern von Kopfhörern, Hörgeräten und Ohrimplantaten.

Fest verlegte induktive Höranlagen in Fußboden, Wand oder Decke sind für größere Versammlungsstätten wirtschaftlich planbar und bieten Trägern von Hörgeräten optimalen Empfang.

Erschließung öffentlich zugänglicher Gebäude und Anbindung an den ÖPNV sowie an den Individualverkehr

Die Wegebeziehungen zwischen den ÖPNV-Haltestellen bzw. PKW-Stellplätzen und öffentlich zugänglichen Gebäuden sind barrierefrei herzustellen.

Dazu gehören unter anderem:

- die barrierefreie Gestaltung der Haltestellen (u. a. stufenloser und abstandsgeringer Ein- und Ausstieg),
- barrierefreie Gestaltung der Gehwege,
- barrierefreie Straßenquerungen (Bordsteinabsenkungen, visuelle und taktile Bodenindikatoren, ggf. Lichtsignalanlagen mit akustischem Signalgeber),
- Stufenlosigkeit,
- Leit- und Orientierungssysteme, Beschilderung
- möglichst kurze, direkte Wege zu PKW-Stellplätzen, Platzierung behindertengerechter Stellplätze möglichst nahe am Haupt- bzw. am barrierefreien Eingang.

Funktionsbereiche in Gebäuden (Auswahl)

Eingangsbereiche

Sie haben als Schnittstelle zwischen Innen und Außen einen besonderen Stellenwert, da sie den ersten Eindruck von der Qualität der Nutzung und von der Akzeptanz durch die verschiedenen Nutzergruppen vermitteln. Sie haben eine einladende Funktion.

Sie sind barrierefrei herzustellen:

- Stufenlosigkeit (Rampe, Aufzug),
- Tür- und Durchgangsbreiten von mindestens 90 cm,
- barrierefreie Türöffnungssysteme (automatisch mit Impulsgeber, elektronisch mit Anforderungstaster, bei leichtgängigen Türen per Hand bedienbar, durch personellen Service,
- Auffindbarkeit und eindeutige Zuordnung des Gebäudes durch Beschilderung und Leit- sowie Gestaltungselemente,
- kontrastreich und taktil gestaltete Hinweisschilder

Foyer und Flure

Serviceschalter und Tresen sollten höchstens 85 cm hoch und unterfahrbar sein bzw. wenigstens ein Element in dieser Höhe und Form besitzen, besonders, wenn auch Formulare auszufüllen sind. Rollstuhl nutzende Personen können sich nicht über Schalter in normal üblicher Höhe verständigen.

Für gehbehinderte Personen sollte eine Sitzgelegenheit in der Nähe bereitgehalten werden.

Für die Verständigung mit schwerhörenden Personen müssen die notwendigen akustischen Bedingungen im Umfeld geschaffen werden. Es empfiehlt sich auch, eine Induktionsanlage zu installieren. Für gehörlose Personen sollten schriftliche Informationen bereitgehalten werden.

Im Gebäude sollte es ein verständliches, klar nachzuvollziehendes Leit- und Orientierungssystem mit aktualisierten Wegweisern geben.

Wichtig sind weiterhin eine gute Beleuchtung, barrierefrei gestaltete Raumausschilderungen, die Verwendung einfacher, klarer Zeichen und Piktogramme u. a. m.

Rettungswege

Auch Rettungswege müssen barrierefrei nutzbar sein. Bei ihrer Konzipierung und Gestaltung sind die eingeschränkten Fähigkeiten

motorisch, sensorisch und kognitiv beeinträchtigter Personen zu beachten. Entsprechende Anforderungen sind in die Brandschutzordnung aufzunehmen und bekanntzumachen. Die Betriebsangehörigen sind auch hinsichtlich des Verhaltens im Gefahrenfall durch Hilfeleistungen entsprechend zu schulen.

Wichtig sind unter anderem:

- die Einrichtung brandgesicherter Wartebereiche für den Aufenthalt von mobilitätsbehinderten Personen bis zur Rettung durch fremde Hilfe,
- visuelle Informationen mittels Lichtsignalgebern für gehörlose und schwerhörige Personen in und aus den Räumen und Fluren,
- akustische Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen,
- optische Gestaltung von Fluchtwegen auch in Bodennähe, da die Deckenbereiche meist zuerst verrauchen und dort angebrachte Informationen nicht mehr erkannt werden,
- Sicherheitsbeleuchtung

Gehwege im Außenbereich

Die nutzbare Breite muss, wie bereits beschrieben, mindestens 150 cm betragen. Eine Breite von 120 cm ist dann noch vertretbar, wenn der Gehweg nicht länger als 10 m ist. Darüber hinaus müssen verbreiterte Ausweichstellen geschaffen werden.

Gehwege ohne Verweilflächen sollten nicht mehr als 3 % Längsgefälle aufweisen. Sollten sich stärkere Gefälle auf Grund der topografischen Lage nicht vermeiden lassen, sollten geeignete, ausgeschilderte Umgehungen oder Rampen angeboten werden.

Richtungsänderungen müssen taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar sein.

Die Oberfläche muss griffig, rutschhemmend, eben, fugenarm und erschütterungsarm befahrbar und darf nicht reflektierend sein. Seitliche Abgrenzungen des Gehweges durch Rasenflächen, Rasenkantensteine oder Tastleisten lassen auch für blinde und sehbehinderte Menschen eine klare Wegeführung erkennen. Schilder und sonstige Informationsträger sind außerhalb der Gehfläche anzuordnen. Sämtliche Möblierungen müssen außerhalb der Gehfläche aufgestellt werden. Weitere Anforderungen sind zu beachten.

PKW-Stellplätze

Gemäß Brandenburgischer Bauordnung müssen öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen eine ausreichende Zahl von

Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Solche Stellplätze sind in größtmöglicher Nähe zu den

Haupt- bzw. barrierefreien Eingängen anzuordnen, wobei darauf zu achten ist, dass die motorisch beeinträchtigten Personen barrierefrei, also zum Beispiel auch über einen abgesenkten Bord, an ihr Ziel gelangen.

Stellplätze für mobilitätsbehinderte Personen sollten zum Schutz vor Regen und Schnee möglichst überdacht sein, da der Ein- und Aussteigeprozess meist einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Weitere Anforderungen sind zu beachten.

Rampen

Sie werden insbesondere bei Bestandsbauten mit Höhendifferenzen zur nachträglichen Herstellung eines barrierefreien Zugangs eingebaut. Im Interesse der Anpassung an Gestaltung und Erscheinung des Gebäudes, aber auch an das Umfeld muss ihre Gestaltung besonders sorgfältig geplant werden. Als Zugang zu Gebäuden sollten sie zur Überwindung von maximal 80 - 100 cm Höhendifferenz eingesetzt werden.

Die nutzbare Laufbreite (Bewegungsfläche) muss mindestens 120 cm betragen. Die Steigung darf nicht höher als 6 % sein, bei einer Länge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Breite erforderlich. Rampe und Zwischenpodest sind mit 10 cm hohen Radabweisern und mit Handläufen mit griffiger Oberfläche zu versehen.

Weitere Vorgaben sind zu beachten.

Treppen

Treppen müssen gerade Läufe haben. Gewendelte Treppen sind zu vermeiden. Eine Treppe benötigt ein optimales Steigungsverhältnis. Störungen des Bewegungsrhythmus werden z. B. hervorgerufen durch zu spät erkennbaren An- und Austritt oder Änderung von Stufenhöhen.

Treppen müssen Setzstufen haben. Trittstufen dürfen über die Setzstufen nicht hervorkragen. Eine Unterschneidung um maximal 2 cm ist im Ausnahmefall (im Bestand) zulässig.

Treppenläufe und Zwischenpodeste sind beidseitig mit Handläufen zu versehen. Handläufe sind in einer Höhe von 85 - 90 cm in einem Abstand von mindestens 50 mm von der Wand anzubringen, müssen griffsicher und gut umgreifbar sein und sollten einen

Durchmesser von 30 - 45 mm haben. Sie sollten sich visuell kontrastreich vom Hintergrund abheben.

Handläufe sind in jedem Fall freizuhalten und dürfen an Geschäftseingängen nicht durch Werbemittel und Warenpräsentation zugestellt werden.

Um auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen erkennbar zu sein, müssen Treppenstufen kontrastreich markiert werden. Bei Treppen mit bis zu drei Stufen müssen alle Stufen markiert werden, bei Treppen mit mehr als drei Stufen die An- und die Austrittsstufe.

Frei im Raum liegende Treppen werden mit Aufmerksamkeitsfeldern in Form von Noppenplatten versehen.

Weitere Vorgaben sind zu beachten.

Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben. Vor Türen ist eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm vorzusehen. Untere Türansläge sind zu vermeiden. Soweit sie - im Bestand - technisch durchaus erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Gebäudeeingangstüren sollten vorzugsweise automatisch zu öffnen und zu schließen sein. Karussell- und Pendeltüren sind nicht barrierefrei und daher als einziger Eingang nicht geeignet. Schließ- und Öffnungssysteme sind zur manuellen Bedienung in der Höhe von 85 - 90 cm anzuordnen und kontrastreich zu gestalten. Dies gilt auch für Bedienelemente, wie Klingel und Gegensprechanlage.

Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen müssen mit Sicherheitsmarkierungen gekennzeichnet werden.

Weitere Vorgaben sind zu beachten.

Aufzüge

Der Fahrkorb eines Aufzugs muss mindestens 110 cm lichte Breite und 140 cm lichte Tiefe aufweisen. Vor der Aufzugstür ist eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm anzuordnen. Die lichte Türbreite beträgt mindestens 90 cm. Weitere Vorgaben zur Ausstattung enthält die DIN 18025 Teil I.

Aufzugsschachttür bzw. -rahmen sowie Ruftaster und Ruftableau sollten sich vor dem Hintergrund farblich kontrastierend und taktil abheben. Von der bedienten Taste muss ein ertastbares und

sichtbares Signal ausgehen. Leuchtanzeigen sollten durch akustische Signale begleitet werden und umgekehrt.

Ein Sprachbaustein sollte vorgesehen werden, der im Notfall für hörbehinderte Menschen auch eine visuelle Verständigung ermöglicht.

Bodenbeläge

Bodenbeläge in Gebäuden müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. Sie sollten sich deutlich kontrastierend von Bauteilen (Wänden, Türen) abheben. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden.

Unterschiedlich gestaltete Oberflächenstrukturen in Räumen können durch blinde bzw. sehbehinderte Personen zur Orientierung genutzt werden.

Bodenbeläge im Freien müssen mit einem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege müssen auch bei ungünstiger Witterung befahrbar und unfallfrei begehbar sein.

Räume (Auswahl)

Veranstaltungsräume

In Räumen mit Reihenbestuhlung sollten Flächen freigehalten werden, die von Rollstuhl nutzenden Personen und gegebenenfalls deren Begleitperson genutzt werden können. Die Stand- und Bewegungsflächen erfordern bestimmte Ausmaße. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz anzuordnen. Fest eingebaute Tische *sollten* unterfahrbar sein. In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen sollten für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen.

Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen, so sollte auch ein Beschallungssystem für Hörgeschädigte, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, vorgesehen werden, z. B. eine induktive Höranlage.

Weitere Vorgaben sind zu beachten.

Sanitärräume

Gebäude, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit einer ausreichenden Zahl, mindestens jedoch mit einer rollstuhlgerechten Toilette ausgestattet werden, die nach

bestimmten Vorgaben gemäß DIN 18024, Teil 2, Nr. 11 geplant und gestaltet sein muss.

Büro- und Serviceräume in Verwaltungsgebäuden

Büroräume gehören nicht generell zu den öffentlich zugänglichen Bereichen von Gebäuden. Werden jedoch Menschen mit Behinderung beschäftigt, so ist gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Räume und Arbeitsplätze barrierefrei nutzbar sind.

Wichtige Kriterien sind z. B.:

- barrierefreie Türen,
- Bewegungsfläche im Raum,
- Möblierung, z. B. unterfahrbarer Tisch,
- Beleuchtung, Kontrastgestaltung,
- barrierefreie Sanitärräume

Anders verhält es sich mit Serviceräumen, zu denen Bürgerinnen und Bürger bzw. Kundinnen und Kunden barrierefreien Zugang haben müssen und in denen sie beraten und bedient werden müssen.

Neben der guten Auffindbarkeit und dem barrierefreien Zugang ist hier unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:

- Bewegungsfläche 150 x 150 cm,
- unterfahrbarer Tisch,
- erhöhte Beleuchtungsstärke, Blendfreiheit,
- Minimierung von Störgeräuschen, z. B. durch Straßenlärm und andere sprechende Personen im Raum,
- Gewährleistung von Datenschutz (Schwerhörige Personen verstehen nur laute Sprachäußerungen und sprechen selbst laut.)

Verkaufsräume

Verkaufsräume sind generell barrierefrei zu gestalten. Für die baulichen Anforderungen gilt § 45 Brandenburgische Bauordnung i. V. mit DIN 18024.

Aber auch die Ausstattung (Möblierung) und die betriebliche Organisation müssen unter der Maßgabe der Barrierefreiheit erfolgen. Dies betrifft vor allem folgende Merkmale:

- Vermeidung von Drehkreuzen,
- Bewegungsflächen von 150 x 150 cm vor Regalen, Tischen, Tresen, Auslagen sowie hinter Kassen und Automaten,
- Durchgangsbreiten von mindestens 90 cm, zwischen Regalen von mindestens 150 cm,
- Mindestens eine Kasse mit maximal 85 cm Höhe (Wenn nur eine Kasse im Betrieb ist, dann muss es diese sein.),
- Keine Ausstattungselemente im Verkehrsweg.

Weitere Vorgaben sind zu beachten.

Gastronomisch genutzte Räume

Auch Gaststätten, Kantinen usw. sind barrierefrei herzustellen. Neben den in DIN 18024 beschriebenen allgemeinen Anforderungen sind weitere Kriterien zu beachten, wie

- Unterfahrbare Gästetische,
- Absenkung von Thekenelementen und Glashaubenabdeckung auf 85 cm Höhe,
- Speisen- und Getränkekarte in großer, serifenloser Schrift,
- Speisenangebote auch für Menschen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten,
- Wickelraum, Kinderhochstühle.

Weitere Vorgaben sind zu beachten.

4. Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum

Für Grundanforderungen, wie Größe der Bewegungs- und Begegnungsflächen, Leitung und Orientierung, Information, Kommunikation, Stufenlosigkeit, visuelle, akustische und taktile Wahrnehmbarkeit, Sicherheit und Aufenthaltsqualität, sind die Ausführungen in Teil 3 zu beachten. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Parameter sind folgende Anforderungen bedeutsam.

Gehwege

Für die „Gehbahn“, die Nutzfläche des Gehwegs, benötigen motorisch eingeschränkte, aber auch blinde Menschen sowie Personen mit Kinderwagen eine Bewegungsfläche von 150 cm Breite. Die Gehbahn sollte aus möglichst großflächigen Betonplatten bestehen. Werden die alten „Berliner Platten“ wieder verwendet, so ist auf eine bündige Verlegung zu achten, so dass an den Rändern keine Stufen entstehen.

Gehbahnen müssen erschütterungsarm befahrbar und unfallfrei begehbar sein (Stolpergefahr!)

Zur Fahrbahn hin muss ein mindestens 50 cm breiter Schutzstreifen („Unterstreifen“) vorhanden sein. Nach Möglichkeit sollte ein Schutzstreifen auch zwischen Gehbahn und straßenabseitiger Bebauung („Oberstreifen“) vorgehalten werden.

Die Beläge der Gehbahn und der Schutzstreifen müssen sich deutlich taktil und optisch kontrastreich voneinander unterscheiden.

Die Gehbahnführung soll nicht unterbrochen werden, da sie zum einen eine geschlossene Orientierungslinie für blinde und sehbehinderte Personen bilden muss, zum anderen aber auch eine möglichst gleichmäßige, ebene Fläche für motorisch eingeschränkte Menschen.

Borde sollen an kreuzungs- und querungsfreien Abschnitten mindestens 6 cm hoch sein. Blinde Personen benötigen diese Kanten als Tastkanten für die Außenorientierung. Den 50 cm breiten Schutzstreifen beiderseits der Gehbahn benötigen sie für die taktile Wahrnehmung der Gehbahngrenzen. Ohne diese Schutzstreifen würde die Gefahr des Abstürzens vom Bord bzw. der Kollision mit Anbauten bzw. anderen Hindernissen nicht rechtzeitig erkannt werden.

In verkehrsberuhigten Bereichen reicht es für blinde Personen aus, wenn der Bord 3 cm hoch ist.

Auch die Abgrenzung zwischen niveaugleichen Geh- und Radwegen muss durch taktil und optisch deutlich unterscheidbares Material der Bodenbeläge erfolgen. Der Trennstreifen muss mindestens 30 cm breit sein. Keinesfalls dürfen dafür Rippenplatten verwendet werden.

Die lichte Höhe der einbaufreien Nutzfläche von Gehwegen darf 2,25 m nicht unterschreiten.

Kombinierte Geh- und Radwege

Sie stellen eine sehr große Unfallgefahr für alle beteiligten Nutzergruppen dar und sind deshalb möglichst zu vermeiden. Generell ungeeignet für die gemeinsame Führung des Radverkehrs mit Fußgängern sind unter anderem Straßen mit überdurchschnittlich hoher Benutzungsfrequenz durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (Kinder, Senioren, behinderte Menschen).

Bodenindikatoren

Als Bodenindikatoren werden Rippenplatten und Noppenplatten verwendet. Der Abstand der Rippen voneinander muss nach derzeitigem Erkenntnisstand mindestens 20 mm betragen.

Auf Eingänge von wichtigen öffentlichen Gebäuden (z. B. Behörden, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Ärztehäuser etc.), sowie auf Bushaltestellen, Taxistände, Spielplätze, Grünanlagen und Treppen wird durch einen quer über den gesamten Gehweg verlaufenden Bodenindikator (Auffindestreifen) in Form von in Gehrichtung verlaufenden Rippenplatten mit 60 cm Tiefe aufmerksam gemacht.

An Bushaltestellen mündet dieser Auffindestreifen in einen Bodenindikator in Form eines Einstiegsfeldes mit parallel zur Fahrbahn verlaufenden Rippen.

Mischverkehrsflächen

Auch Mischverkehrsflächen in historischen Quartieren, selbst in engen Gassen, müssen barrierefrei gestaltet werden. Bei der Verwendung von Großpflaster z. B. muss ein Laufband aus ebenen Platten bzw. ersatzweise aus eng verfugten Pflastersteinen mit möglichst ebener Oberfläche eingearbeitet werden. Lampen- und Schildermasten dürfen keine Barrieren bilden.

Ausstattungs-elemente

Ausstattungs-elemente, wie Schilder, Lichtmasten, Papierkörbe, Briefkästen, Fahrradständer, Poller, Bänke etc. sind außerhalb der freien Nutzfläche eines Gehweges (Gehbahn) aufzustellen. Die Freihaltung der Gehbahn ist von der Verkehrsbehörde regelmäßig zu kontrollieren.

Bei Aufstellung von Blumenkübeln, Skulpturen, Schaukästen o.ä. (außerhalb der Gehbahn!) sollten Bodenindikatoren um diese Bereiche verlegt werden. Dasselbe gilt auch für Verweilbereiche mit Sitzgelegenheiten.

Sitzbänke sollten ergonomischen Anforderungen entsprechen und für ältere Menschen gut nutzbar sein. Sie sind farblich gut kontrastierend auszuführen.

Ältere und gehbehinderte Personen benötigen Sitzgelegenheiten in regelmäßigen Abständen als Möglichkeit zum Ausruhen während ihres Weges zum Einkaufen, zu Behörden, zu Arztbesuchen oder anderen Zielen.

Poller

Poller, die zur Abgrenzung gegen parkende Kraftfahrzeuge auf Gehwegen dienen, sollten mindestens 100 - 110 cm hoch und farblich auffällig markiert sein.

Beleuchtung

Während der Dunkelstunden ist zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr für eine ausreichende ortsfeste Straßenbeleuchtung zu sorgen. Bei der Planung der Beleuchtung in Anlagen für den Fußgängerverkehr ist auf die Belange von sehbehinderten und blinden Menschen zu achten.

Eine gute und gleichmäßige Beleuchtung des Straßenraums während der Dunkelstunden ist für die Sicherheit blinder Personen im Straßenverkehr sehr wichtig, da sie darauf angewiesen sind, mit ihrem weißen Taststock von Fahrzeugführern bei ihrer Querungsabsicht erkannt zu werden. Sehbehinderte Personen, die sich bei Tageslicht mit Hilfe ihres Restsehvermögens noch orientieren können, haben damit bei Dunkelheit erhebliche Probleme, weil mit der Sehbehinderung häufig Nachtblindheit verbunden ist. Sie sind deshalb dringend auf eine gleichmäßige, blendfreie Beleuchtung des Straßenraums angewiesen.

Je geringer die Beleuchtungsgüte einer Straßenbeleuchtung ist, desto geringer ist auch die Möglichkeit, mit dem Restsehvermögen die Leuchtdichtekontraste der bestrahlten Flächen und Gegenstände wahrzunehmen.

Querungsanlagen, Querungsstellen

Querungsanlagen für Fußgänger können sich sowohl im Verlauf einer Straße als auch an Knotenpunkten (z. B. Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehre) befinden.

Sie sind im innerstädtischen Bereich notwendig, wenn ein ausgeprägter Querungsbedarf und eine hohe durchschnittliche Kraftfahrzeug-Verkehrsstärke bestehen.

„Unabhängig von den Belastungen sind Querungsanlagen auch dann sinnvoll und zu empfehlen, wenn regelmäßig mit sogenannten „schutzbedürftigen Fußgängern“, wie z. B. Kindern und älteren Menschen, zu rechnen ist. Diese Aussage der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, d. Verf.) ist unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der Belange mobilitäts-eingeschränkter Personen sehr weitreichend. Denn genaugenommen ist auf Grund der demografischen Entwicklung davon auszugehen, dass im öffentlichen Straßenraum kaum Bereiche vorstellbar sind, in denen ältere und damit tendenziell mobilitäts-eingeschränkte Menschen jetzt und in Zukunft nicht vorkommen.“¹⁴

Um mobilitätsbehinderten Personen das Queren der Straßen zu erleichtern und Umwege zu vermeiden, sind ausreichend viele Querungsstellen vorzusehen. Als zumutbare Entfernung zwischen den Querungsstellen werden **200 m** angesehen.

Fußgängerüberwege

Fußgängerüberwege, gekennzeichnet durch Zebrastreifen und weitere Ausstattungen, sind Querungsstellen an Straßen, wo Fußgängerinnen und Fußgänger entsprechend § 26 StVO Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr haben (mit Ausnahme von Straßenbahnen). Voraussetzung für die Einrichtung solcher Überwege innerorts, bei maximal 50 km/h, sind bestimmte Fußgänger- und Fahrzeugaufkommen, wobei Ausnahmen zugelassen sind.

Fußgängerüberwege gelten gemeinhin als sichere Querungsanlagen, täuschen tatsächlich jedoch eine Verkehrssicherheit für Fußgänger in vielen Fällen nur vor.

So wird im Ortsdurchfahrtenleitfaden Brandenburg 2001 (s. Quellenverzeichnis Nr. 19) ausgeführt: „Sicherheit und Komfort müssen verbessert werden. (...) Wo starker Querungsbedarf „schwacher“ Gruppen besteht (Kinder, ältere Menschen) (...), kommen Fußgängerlichtsignalanlagen in Betracht.

Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) sind aus Gründen der Verkehrssicherheit problematisch, da sie Sicherheit vortäuschen, die häufig nicht vorhanden ist. Sie sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden. Vorhandene Zebrastreifen sollen durch Mittelinseln oder Einengungen ersetzt werden.“

Mittelinseln

Mittelinseln können in bestimmten Lagen geeignet sein, für blinde und sehbehinderte Personen sichere Querungsstellen zu schaffen. Dies ist aber eher der Ausnahmefall. In diesem Fall müssten sie ebenso wie die Zugänge zu den Querungsstellen mit Bodenindikatoren versehen sein.

Signalgeregelte Querungen - Fußgängerfurten

Fußgängerfurten sind Überwege, die entweder auf Anforderung, rund um die Uhr oder zeitlich begrenzt durch Lichtzeichen geregelt werden.

„Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und insbesondere Stellen mit hohem Kraftfahrzeugaufkommen, hohen Geschwindigkeiten oder konzentriertem Fußgänger- und Radverkehr zu sichern, eignen sich vor allem Lichtsignalanlagen.“¹⁴

In der Nähe von Schulen, Pflegeheimen und von Senioren- und Behindertenwohnanlagen sowie -treffs sollten gegebenenfalls zusätzliche Fußgängerfurten (Lichtzeichen auf Anforderung) angelegt werden.

Lichtsignalgeregelte Fußgängerfurten als Bestandteil signalgeregelter Knotenpunkte sowie als Überquerungshilfe sind wichtige Glieder **barrierefreier Mobilitätsketten**. Daher sind die betreffenden Anlagen so auszustatten und zu betreiben, dass sie in der Regel auch von blinden und sehbehinderten Menschen ohne fremde Hilfe und ohne besondere Erschwernis nutzbar sind. Das bedeutet, sie sind mit akustischen und taktilen Zusatzeinrichtungen nach RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen, d. Verf.) Nr. 7.5 und DIN 32981 (Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrseinrichtungen - Anforderungen) *einheitlich* auszustatten.

Bei der Planung kleiner Kreisverkehre in stärker frequentierten innerörtlichen Lagen ist der Aspekt der Barrierefreiheit besonders sorgfältig zu berücksichtigen, da diese Gefahrenpotentiale in sich bergen.

Für den Fall, dass einzelne Fußgängerströme besonders gesichert über einen Knotenpunktarm geführt werden sollen - beispielsweise im Rahmen der **Schulwegsicherung** - ist eine Querungsstelle mit Lichtsignalanlage und akustischer Zusatzeinrichtung auszustatten. Es hat sich erwiesen, dass auch Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom und Hyperaktivität wegen ihrer Konzentrationsschwäche sicherer die Querung mit Hilfe der zusätzlichen akustischen Signalgeber bewältigen können.

Barrierefreie (sichere) Querungsstellen

Im vorhergehenden Abschnitt wurden wesentliche Voraussetzungen dafür genannt, unter welchen Bedingungen Querungsstellen barrierefrei sind. Mit Ausnahme von ruhigen Siedlungslagen bieten nur lichtsignalgeregelter Fußgängerfurten mit akustischen Zusatzanlagen wirklich Sicherheit.

Blinde Personen, die sich selbständig mit Hilfe eines Langstocks im öffentlichen Verkehrsraum bewegen, benötigen, wie bereits oben ausgeführt, Bordsteine in Höhe von 6 cm als Tastkante. Auch an Querungsstellen stellt die Bordsteinkante für sie sowie für Verkehrsteilnehmer mit nur noch geringem Sehrest eine wichtige Leitlinie dar, deren Ertasten sie davor bewahrt, ungewollt auf die Straße zu gelangen. Für Rollstuhl und Rollator benutzende Personen wiederum wäre eine vollständige, eine sogenannte Nullabsenkung des Bordsteins an den Querungsstellen optimal.

Der offensichtliche Widerspruch zwischen den Bedürfnissen gehbehinderter Verkehrsteilnehmer auf der einen und blinder auf der anderen Seite hat zu dem „historischen Kompromiss“ geführt, Borde an barrierefreien Querungsstellen grundsätzlich auf 3 cm über Straßenniveau abzusenken bzw. auszuheben.

Direkt vor der Bordsteinkante liegt ein Aufmerksamkeitsfeld, optisch kontrastierend, mit Rippenverlauf quer zur Straße, mindestens 60 cm tief, bei ausreichendem Platzangebot besser 90 cm tief, in der gesamten Breite der Querungsstelle.

Ist eine Rinne vorhanden, so gilt ebenfalls die Höhe von 3 cm über der Rinne. Abdeckungen über einer Rinne mit Ritzen in Gehrichtung sind zu vermeiden. Fugen zwischen Pflastersteinen in Rinnen müssen sehr klein sein oder ausgegossen werden, da ansonsten die kleineren Räder von Rollstühlen oder Rollatoren darin hängen bleiben.

An Querungsstellen über ein mit Kopfsteinen gepflasterte Straße ist eine gesonderte Pflasterung mit Steinen möglichst ebener Oberfläche, parallel verlegt und sehr dicht verfugt, vorzunehmen. Damit ist ein erschütterungsarmes und sicheres Überqueren für alle motorisch eingeschränkten Personen gewährleistet.

Liegen Fahrrad- und Gehwege auf einem Niveau, so werden die Querungsstellen für die Gehwege auf 3 cm abgesenkt, für die Radwege dagegen vollständig.

Bushaltestellen und ÖPNV

Bushaltestellen werden bevorzugt als **Buskaps** oder **Bordsteinhaltestellen** ausgebaut, da nur solche Haltestellen ein möglichst nahes Heranfahen des Busses an den Bord ermöglichen.

Die Bussteigkanten werden mit 18 cm hohen Kasseler Hochborden versehen. Für einen barrierefreien Zu- bzw. Ausstieg ist es notwendig, dass beim Heranfahen des Busses Spaltbreiten von maximal 5 cm und Stufenhöhen von maximal 5 cm eingehalten werden. (nach DIN 18024 Teil 1 sogar nur 3 cm!)

Das Heranfahen an Busbuchten ermöglicht meist nicht wirklich barrierefreien Ein- bzw. Ausstieg (s. Ortsdurchfahrtenleit-faden BB, Fachliteratur)

Ein flüssiger, rücksichtsvoller Fahrstil ist notwendig, um Stürze und Unfälle im Bus zu vermeiden und besonders mobilitätseingeschränkten Menschen Ängste zu nehmen.

Informationen im Bus, wie Haltestellenansagen, *sollten* sowohl in visueller als auch akustischer Form in jedem Fall von allen Fahrgästen wahrgenommen werden können.

Bushaltestellen *sollten* mit ausreichendem Wetterschutz, mit Sitzgelegenheiten und Flächen für Rollstuhl bzw. Kinderwagen ausgestattet sein. *Dabei sind die Sitzhöhen so zu gestalten, dass auch für ältere und motorisch eingeschränkte Menschen ein leichtes Aufstehen möglich ist. Die Bushaltestellen sollten* gut ausgeleuchtet sein, ein Fahrplan muss so beschaffen, angebracht und beleuchtet sein, dass er auch in den Dunkelstunden barrierefrei nutzbar ist.

Bewegungsflächen entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen eine ausreichende Breite, *in der Regel von* 3 m, haben, wobei auch die notwendige Bewegungsfläche für Rollstühle zu berücksichtigen ist.

Leit- und Orientierungssystem

An Stellen, an denen für blinde und sehbehinderte Menschen komplexe Wegebeziehungen gestaltet werden müssen, z. B. auf großen Plätzen mit vielen Anbindungen sowie dort, wo aus Sicherheits- und Orientierungsgründen eine genaue Wegeführung erforderlich ist (Busbahnhof, Bahnhofsvorplatz, Marktplatz), ist ein systematisches, komplexes Leit- und Orientierungssystem anzuordnen. Ein solches System enthält Bodenindikatoren verschiedener Art und mit verschiedenen Funktionen, aber auch ergänzende Elemente, wie Handlaufbeschriftungen und Informationsmedien, wie taktile Übersichtspläne.

Diese Leitsysteme müssen so einfach wie möglich und so umfangreich wie nötig gestaltet sein. Wegebeziehungen sollten möglichst rechtwinklig angeordnet sein.

Zur Förderung der Menschen mit sensorischen Einschränkungen müssen in der Stadt systematisch einheitliche, wieder erkennbare

Orientierungshilfen geschaffen werden, wie kontinuierliche Tastkanten, die konsequente Anordnung von Bodenindikatoren sowie visuelle, akustische und taktile Signale. Das ist die Voraussetzung für die Schaffung **„geschlossener Mobilitätsketten“**.

Spielplätze und Grünanlagen

Sie müssen gemäß DIN 18024 Teil 1 grundsätzlich barrierefrei gestaltet werden. Spielplätze sind dementsprechend auch mit barrierefreien Spielgeräten auszustatten. Alle Erlebnisbereiche innerhalb solcher Anlagen sind barrierefrei zugänglich zu gestalten. Zumindestens die Hauptwege sollten beleuchtet werden, um das Sicherheitsgefühl zu erhöhen.

Spielplätze sind auch ein Ort für Kommunikation und bieten hervorragende Gelegenheiten für generationenverbindende Aktivitäten und das Einüben von Verhaltensweisen, die Vielfalt und Individualität berücksichtigen. Deshalb sollten bei der Anlage von Spielplätzen neben den Bedürfnissen von Kindern mit und ohne Behinderungen auch die älterer Menschen beachtet werden.

Denkbar wäre zum Beispiel, in Spielplätzen Geräte und Bewegungselemente zu integrieren, deren Benutzung älteren Menschen hilft, ihre motorischen und Koordinierungsfähigkeiten zu trainieren.

Baustellenabsicherung

Zur Baustellenabsicherung müssen Geh- und Notwege gegenüber Baustellen durch Absperrschranken und Tastleisten gesichert werden. *Sie sind barrierefrei zu gestalten.* Solche Geh- und Notwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 120 cm Breite und mindestens 225 cm Höhe haben. Auf sachgerechte Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung ist zu achten.

Die sachgemäße Baustellenabsicherung ist zu kontrollieren.

Öffentliche Toiletten

Es ist eine ausreichende Zahl von barrierefrei zugänglichen öffentlichen Toiletten vorzuhalten, die auch in den Abendstunden und an Wochenenden geöffnet sind.

Barrierefreie Toiletten gehören auch zu touristischen sowie Freizeitanlagen.

Plätze

„Plätze sind im städtebaulichen Kontext von Gebäuden umbaute, freie Flächen. Sie haben eine wichtige integrative und kommunikative Funktion im städtischen Leben und sind daher ein höchst öffentliches und gestalterisch zentrales Thema des Städtebaus. Neben ihren zumeist repräsentativen erfüllen Plätze vor allem auch benutzerdefinierte Anforderungen. Oft sind sie Anlaufpunkte zu wichtigen öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Kirche, Museum etc.).

Plätze bieten darüber hinaus im Stadtraum vielfältige Möglichkeiten zum Verweilen, zum Austausch und zur Darstellung sie sind also Orte der Spontanität, der Kunst, der Demonstration, des Warenaustausches und der Erholung. Jeder Stadtraum soll gemäß seinen Besonderheiten gestaltet werden. Dieses Ziel sollte bei allen Neu- und Umgestaltungen von Plätzen entscheidender Grundsatz sein und eine barrierefreie Ausrichtung bzw. Gestaltung im „Design for all“ als Qualitätsmerkmal mit sich bringen.(...)

Bei der Planung soll der Ansatz der barrierefreien Nutzung durchgängig in die Überlegungen und Entscheidungen mit einbezogen werden, um sowohl den Charakter des Platzes als Unikat zu wahren als auch universelle Nutzungsqualitäten zu schaffen.“ (Aus: Handbuch „Barrierefreier Außenraum“ der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, 27. April 2009)

Auch die Verknüpfung mit dem angrenzenden Stadtraum ist eindeutig und barrierefrei herzustellen.

Die Oberfläche eines Platzes stellt in Bezug auf seine Barrierefreiheit ein sehr entscheidendes Element dar.

Da die Gestaltungsabsicht von Plätzen sehr entscheidend mit der Oberflächengestaltung formuliert wird, kann hier ein Lösungsansatz gefunden werden. Die Bodenbeschaffenheit lenkt die benutzende Person bewusst oder unbewusst in verschiedene Bereiche bzw. verleitet dazu, hier- oder dorthin zu gehen. Diese Tatsache sollte genutzt werden, um Menschen mit Behinderungen auf einen in erster Linie sicheren Weg zu führen. Mit geeigneter Materialkombination können optisch oder taktil gekennzeichnete ebene Wege geschaffen werden.

Bodenbelag für Plätze

In o. g. Handbuch finden sich detaillierte Ausführungen über Möglichkeiten der Platzgestaltung durch optisch und taktil

kontrastreiche Materialwahl sowie darüber, welche Effekte durch eine geschickte Kombination von Materialien und Steinformaten erzielt werden können, zum einen im Hinblick auf den Status des Platzes, zum anderen im Hinblick auf die herzustellende Barrierefreiheit.

Pflastersteine

Pflaster gehören zu den ökologischen Flächenbefestigungen. Es ist nachweislich wasserdurchlässig und für barrierefreies Bauen ausdrücklich geeignet. Seine raue Oberflächenstruktur bildet einen optimalen, taktil kontrastreichen Untergrund und ist daher sehr gut als Orientierungselement im Boden geeignet. Die unterschiedlichen Farbvarianten ermöglichen farblich kontrastreiche Verlegemuster, die gleichzeitig der Orientierung dienlich sind.

Besonders in denkmalgeschützten Bereichen sind die vorhandenen Natursteinmaterialien unbedingt zu erhalten oder zu ergänzen. Generell ist darauf zu achten, dass im unmittelbaren Wegeverlauf keine gebrochenen oder stark gestockten Oberflächen zur Anwendung kommen. Hier sollte unbedingt eine geschnittene Pflasterung verwendet werden. Auch hochwertige, veredelte Natursteinoberflächen eignen sich sehr gut.

Der Fugenanteil ist möglichst gering zu halten. Eine äußerst sorgfältige Verlegung ist unerlässlich.

5. Zusammenfassung

Eine Stadt ist eine Gesellschaft, die von einer Vielfalt und Verschiedenartigkeit ihrer Mitglieder gekennzeichnet ist. Hier leben Menschen unterschiedlichen Geschlechts, Alters, unterschiedlicher Fähigkeiten, Sprache und Kultur, Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen. Sie alle haben ein Recht darauf, am Leben in der Stadtgesellschaft teilzuhaben.

Es gibt aber auch Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Stadtgesellschaft erschweren oder gar verhindern. Solche Barrieren können baulicher, technischer, rechtlicher oder administrativer Art sein, aber auch aus gedankenlosem oder überheblichem Verhalten von Mitmenschen entstehen, die selbst (noch) keine Funktions- bzw. Leistungseinschränkungen haben.

Eine große Zahl von Menschen hat gesundheitliche Einschränkungen

- motorischer,
- sensorischer und/oder
- kognitiver Art.

Diese Einschränkungen hindern sie daran, vorhandene Barrieren zu überwinden, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Menschen mit Behinderungen haben aber einen Rechtsanspruch darauf, selbstbestimmt und ohne fremde Hilfe sowie ohne besondere Erschwernisse alle Angebote und Dienstleistungen der Stadtgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Die Stadtgesellschaft ist dazu verpflichtet, die Infrastruktur so herzustellen, dass vorhandene Barrieren beseitigt werden und Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird.

Der Anteil älterer und hochaltriger Menschen an der Gesamtbewohnerschaft in den Städten nimmt stark zu. Mit zunehmendem Alter sind auch Funktionsverluste - wiederum motorischer, sensorischer und kognitiver Art - verbunden. Auch diese Gruppe sieht sich einer Vielzahl von Barrieren gegenüber.

Nicht zuletzt sind auch Personen mit Kinderwagen, kleine Kinder und jüngere Schulkinder wegen vorhandener Barrieren oft in der gleichberechtigten Teilhabe eingeschränkt.

Auch die Stadt Eberswalde ist eine Stadt der Vielfalt und Verschiedenartigkeit, wie oben beschrieben, - und voller Barrieren. Die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger haben dies im Jahr 2003 erkannt und den Beschluss gefasst, die Stadt barrierefrei zu machen.

Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen. „Barrierefrei“ ist eben nicht gleichzusetzen mit „rollstuhlgerecht“ oder „behindertengerecht“.

Barrierefrei ist die Stadt mit ihrer Vielfalt der Infrastruktur, wenn die Umwelt, die Dienstleistungen und die Informationen frei von Barrieren verschiedener Art sind und die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen in vollem Umfang berücksichtigen.

Eine wesentliche Voraussetzung auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt ist die umfassende und frühzeitige Beteiligung von Menschen mit Einschränkungen an allen entscheidenden Planungsprozessen, gemäß dem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“.

Auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ist es geboten, ernsthaft und qualifiziert die Herstellung von Barrierefreiheit zu betreiben und Eberswalde zu einer **Stadt für alle** zu machen.

6. Barrierefreie Wohnungen und ihr Umfeld

Zu diesem Bereich, der auch insbesondere für die notwendige alters- und alternsgerechte Anpassung des Wohnraumangebotes und der Wohnumfeldstruktur bedeutsam ist, wird ein gesonderter Abschnitt verfasst, der auch die eben erschienene DIN 18040 Teil 2 - Barrierefreie Wohnungen - berücksichtigt. *Dieser Abschnitt wird Bestandteil der Fortschreibung des Konzeptes und ist gemeinsam mit den Wohnungseigentümern zu erarbeiten. Dabei ist zu beachten, dass barrierefreie Wohnungen einschließlich deren Umfeldes nicht nur für die direkte, unmittelbare und dauerhafte Nutzung von behinderten Menschen (als Wohnraum) zu gestalten sind. Auch als Besucher müssen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Wohnungen nutzen können, um soziale Kontakte herzustellen oder zu erhalten.*

7. Barrierefreie Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen

In Punkt 1.11. wird im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention ausgeführt, welches Leitbild ihr zugrunde liegt: das der Inklusion, also der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang und von Anfang an, das heißt, nicht mehr der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er in der Gesellschaft dabei sein kann (Leitbild der Integration), sondern die Gesellschaft muss sich mit ihren Strukturen anpassen. So muss z. B. gemäß Art. 24 ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, durch welches das gemeinsame Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder zur Regel wird. Es muss damit gerechnet werden, dass die Schul- und Kitagesetze der Länder demnächst die Verpflichtung zur Umgestaltung der Bildungseinrichtungen einschließlich der Kitas aufnehmen, so dass inklusive Bildung grundsätzlich möglich ist.

Derzeit gibt es in der Stadt Eberswalde je eine Kita, eine Grundschule, eine Oberschule und ein Gymnasium, die für gehbehinderte Kinder zugänglich sind. Keine Schulsporthalle ist wirklich barrierefrei.

Auch wenn die barrierefreie Umgestaltung aller Bildungseinrichtungen in der Stadt ein Prozess sein wird, der sich angesichts der prekären Haushaltslage über eine Reihe von Jahren hinziehen wird, muss doch **jede** umfassende Sanierung, jeder Neubau eines Komplexteils unter der Maßgabe der Barrierefreiheit erfolgen. Dabei sind nicht nur die Belange motorisch beeinträchtigter, sondern auch diejenigen sensorisch beeinträchtigter Menschen zu berücksichtigen. Barrierefreie Umgestaltung bedeutet aber auch, die akustischen Bedingungen von Kita-, Schul- und Sporträumen so zu verbessern, dass eine erhebliche Lärminderung erfolgt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe für Kinder und pädagogische Fachkräfte und gehört zur Fürsorgepflicht des Trägers.

8. Barrierefreiheit (Accessibility) bei der Gestaltung von Internetseiten

(Dieses Kapitel wurde von Matthias Richter, BARUM-Internetservice GbR, verfasst)

Ziel der barrierefreien Gestaltung ist es, einer möglichst großen Benutzergruppe den Zugang zum Informationsangebot einer Website zu ermöglichen.

Um Seiteninhalte für alle Menschen, unabhängig von eventuell vorhandenen Behinderungen zugänglich zu machen, ist es erforderlich, Richtlinien zum barrierefreien Webdesign zu beachten.

Hierbei gilt es im Besonderen, Funktionen bereitzustellen, welche den Menschen mit Sehbehinderungen, Hörbehinderungen oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen die Benutzung des Online-Angebotes erleichtern.

In Deutschland wird der Begriff Barrierefreiheit durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) definiert.

Hierin regelt der Paragraph 7 das „Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt“, der Paragraph 11 die „Barrierefreie Informationstechnik“. Technische Details regelt die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV).

Empfehlungen und Zugänglichkeitsrichtlinien werden ebenfalls von der Web Accessibility Initiative (WAI) ausgearbeitet. Die WAI ist eine Arbeitsgruppe innerhalb des World Wide Web Consortiums (W3C) - dem Gremium zur Standardisierung der Techniken für das World Wide Web.

Neben den Anforderungen an die Zugänglichkeit bietet der barrierefreie Aufbau von Internetseiten weitere Vorteile wie beispielsweise bessere Indexierbarkeit durch Suchmaschinen, leichtere Pflege der Inhalte und Flexibilität bei der Anzeige auf unterschiedlichen Geräten (PDA, Mobiltelefon).

Technische Grundlagen

Anforderungen der barrierefreien Webseiten-Gestaltung sind in der Anlage 1 der BITV bzw. in den Richtlinien der WAI in mehreren Prioritäten aufgeführt. An dieser Stelle soll nur auf einige der wichtigsten Kriterien eingegangen werden.

Grundlage bildet der technische Aufbau der Webseiten nach aktuellen Webstandards (XHTML und CSS2). Dadurch wird gewährleistet, dass Struktur und Präsentation getrennt und die Inhalte in allen aktuellen Browserversionen wie gewünscht dargestellt werden. Dokumente sollten semantischkorrekt aufgebaut sein. Das heißt, für Inhaltselemente wie

beispielsweise Überschriften, Absätze, Listen oder Zitate sind die entsprechenden HTML-Elemente zu nutzen.

Durch den geeigneten technischen Aufbau der Seiten wird die Funktionsweise alternativer Benutzerschnittstellen wie beispielsweise Screenreader (Bildschirmleseprogramm) sichergestellt. Für visuelle Inhalte müssen adäquate Alternativen bereitgestellt werden. (Alternativtexte für Bilder)
Die Bedienung des Onlineangebotes muss über die Tastatur möglich sein.

HTML-Tabellen dürfen nicht für das Erstellen eines Layoutrasters verwendet werden. Tabellen dienen ausschließlich zur Darstellung entsprechender Daten.

Nicht immer können beim Design einer Website alle Anforderungen an die Barrierefreiheit in ein allgemein passendes Layout berücksichtigt werden. Beispielsweise können sehr starke Kontraste zwischen Vorder- und Hintergrundfarbe für Menschen mit Sehbehinderungen hilfreich sein, für Menschen ohne Beeinträchtigung des Sehvermögens ist ein zu starker Kontrast für das ermüdungsfreie Lesen von Texten eher hinderlich. Durch Bereitstellung von alternativen Seitenlayouts können Sehbehinderungen berücksichtigt werden. (Variation von Farbe, Kontrast, Schriftgröße)

Die aktuelle Präsentation der Stadt Eberswalde berücksichtigt bereits wesentliche Anforderungen an die Barrierefreiheit. Mit der momentan noch in Entwicklung befindlichen neuen Version wird sich dies noch weiter verbessern. Insbesondere wird mehr Raum für den Inhalt verfügbar und dieser wesentlich klarer strukturiert sein. Auch die Ansichten bei Vergrößerung der Schrift passen sich besser dem Gesamtbild der Seite an. Ein alternatives Layout mit hohem Kontrast ist hinzugekommen.

Die Seiten der Präsentation werden von mehreren Redakteuren mit Hilfe des Content Management Systems (CMS) TYPO3 bearbeitet. Bei der Pflege der Inhalte können alle Redakteure dazu beitragen, Vorgaben bezüglich einer möglichst barrierefreien Darstellung einzuhalten. Die technischen Voraussetzungen hierfür werden durch die verwendete Technologie und Bearbeitungsmöglichkeiten innerhalb des CMS vorgegeben.

Berücksichtigte Anforderungen

Korrekte Verwendung der Markup-Sprache Valide nach XHTML 1.0 Transitional, CSS level 2.1
semantischer Seitenaufbau keine Verwendung von Layout-Tabellen
Gliederung der Inhalte
Seiten für alle (keine separate Textversion)
Nutzung der Seiten auch ohne Javascript oder Stylesheets möglich
Verständlichkeit der Inhalte ohne Farbe Bereitstellung alternativer Seitenlayouts
für visuelle Inhalte werden Alternativtexte bereitgestellt

Nutzbarkeit auch ohne Maus
Korrekte Beschriftung von Formularfeldern
einheitliche Navigation und Position im Webauftritt klar
separates Drucklayout

Potential für weitere Verbesserungen

Bereitstellung eines Glossars

Bereitstellung einer Sitemap

weitere alternative Layouts, feinere Abstimmung der Schriftgröße
Strikte Beachtung der Vorgabe „Alternativtexte für Bilder“
(Mitarbeit der Redakteure)

Optimierung bezüglich der Nutzbarkeit mit Tastatur (deutlicher
Fokus, Tastenkürzel)

Verbesserte Kennzeichnung von Links zu externen Dokumenten
(Mitarbeit der Redakteure)

Verbesserungen bei der Nutzung und Beschreibung von Tabellen
(technische Voraussetzung und Mitarbeit der Redakteure)

Quellenangabe

- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
<http://bundesrecht.juris.de/bgg/index.html>
- Aktion Mensch-Initiative für ein barrierefreies Internet
<http://www.einfach-fuer-alle.de>
- World Wide Web Consortium
<http://www.w3.org>
- WAI Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte
<http://www.w3c.de/Trans/WAI/webinhalt.html>
- Wikipedia
<http://de.wikipedia.org>
- Vitaly Friedman, Praxisbuch Web 2.0
Galileo Computing, 1. Auflage 2007

9. Bestandsaufnahme

Eine Bestandsaufnahme einiger wichtiger öffentlich zugänglicher Gebäude und Anlagen insbesondere in Trägerschaft der Stadt Eberswalde bzw. ihrer Gesellschaften und des öffentlichen Verkehrsraums sowie ausgewählter Dienstleistungen ergibt Folgendes:

Das Rathaus ist mit einem Aufzug versehen, so dass die meisten Bereiche auch von Bürgerinnen und Bürgern mit Gehbehinderungen erreicht werden können. Das Ordnungsamt allerdings mit Bußgeldstelle, Gewerbeabteilung und anderen für Bürgerinnen und Bürger relevanten Stellen ist nicht gehbehindertengerecht zugänglich. Im Bürgeramt fehlen akustische Ansagen für Wartende. Der gehbehindertengerechte Zugang bzw. der Aufzug sind schwer zu erkennen. Für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es keine Orientierungsmöglichkeiten. Für Hörbehinderte Personen fehlen Hörverstärkungs- und visuelle Alarmanlagen. Insgesamt ist das Rathaus nicht als barrierefrei zu bezeichnen. *Hier ist aufgrund der Vorbildfunktion und insbesondere der starken Frequentierung dringender Handlungsbedarf zu verzeichnen.*

Das Bürgerzentrum im Brandenburgischen Viertel mit der Außenstelle des Bürgeramtes und dem Sitz des Ortsvorstehers ist rollstuhl- bzw. gehbehindertengerecht hergestellt worden. Es wurde durch den Umbau eines Teils einer Kita geschaffen. Ein Problem stellt allerdings die mangelhafte Akustik im Saal und in dem größeren Versammlungsraum dar.

Die Ortsvorsteherin für den Ortsteil Eberswalde 1 und der Ortsvorsteher für den Ortsteil Eberswalde 2 bieten Sprechzeiten im Rathaus an und sind gehbehindertengerecht zu erreichen.

Die Büros der Ortsvorsteher in Finow, Spechthausen, Sommerfelde und Tornow sind nicht barrierefrei zugänglich, auch nicht gehbehindertengerecht.

Die Büros der Wohnungs- und Hausverwaltungsgesellschaft mbH sind für gehbehinderte Personen nicht zugänglich.

Der Familiengarten wurde weitgehend rollstuhl- und gehbehindertengerecht gestaltet und wird von Menschen mit motorischen Einschränkungen für verschiedene Veranstaltungen auch gern genutzt. *Allerdings ist der Fahrstuhl im Tourismuszentrum bei Abendveranstaltungen nicht zu nutzen. Die Behindertenparkplätze müssen dringend saniert werden.* Der Nutzung von rollstuhlgerechten Toiletten in der Stadthalle und im Saal des Tourismuszentrums stehen bisher organisatorische Probleme entgegen.

Die Stadthalle und der Veranstaltungssaal sind mit einer induktiven Höranlage für Personen mit Hörbehinderung ausgestattet.

Blinden- und sehbehindertengerecht ist die Anlage mit den Gebäuden nicht gestaltet.

Der Schulstandort Westend befindet sich jetzt in Trägerschaft des Landkreises.

Es soll hier aber erwähnt werden, dass das Gebäude der Oberschule durch die Stadt mit einem Aufzug ausgestattet wurde. Die Grundschule ist nach dem Umbau durch den Landkreis ebenfalls durch einen Aufzug zugänglich. Einige Unterrichtsräume wurden entsprechend dem Schulkonzept hörbehindertengerecht gestaltet.

Das Gymnasium „Alexander von Humboldt“ und die Musikschule, beide ebenfalls in kreislicher Trägerschaft, sind gehbehindertengerecht zugänglich.

Die Integrationskindertagesstätte „Kinderland“, Robert-Koch-Straße, in Trägerschaft der AWO Bernau, deren Gebäude sich jedoch im Eigentum der Stadt Eberswalde befindet, wurde in den vergangenen Jahren rollstuhlgerecht umgebaut. Dies schließt auch den Zugang zum Spielplatz ein.

Weitere Schul- bzw. Kitagebäude sind nicht barrierefrei zugänglich.

Mit Ausnahme der Sporthalle Westend gibt es keine Sporthallen, die barrierefrei bzw. Rollstuhl benutzenden Personen zugänglich sind. Sowohl die Sporthalle Westend als auch das Freizeitbad „baff“ sind rollstuhl- und gehbehindertengerecht ausgestattet, nicht aber barrierefrei. *Zum Beispiel fehlen automatisch sich öffnende Eingangstüren.*

Das Museum in der Adlerapotheke einschließlich der Touristinformation und des Kulturamtes ist in allen seinen Teilen für gehbehinderte Personen nicht zugänglich. Mit Hilfe des Treppenlifts auf der Hofseite können ausschließlich Rollstuhl nutzende Personen in das Erdgeschoss des Hauptgebäudes befördert werden, und auch das nur mit Hilfe des Personals.

Die einzige öffentliche Toilette im Stadtteil Stadtmitte, auf dem Marktplatz, ist nur während der Öffnungszeiten der Imbisseinrichtung geöffnet. Abends und sonntags steht keine öffentliche Toilette zur Verfügung.

Der Marktplatz wurde gehbehindertengerecht gestaltet. Es fehlt jedoch eine Oberflächenstruktur, die blinden und sehbehinderten Personen eine Orientierung erleichtert bzw. erst ermöglicht. Unfallgefahr ist dadurch gegeben, dass die östliche Begrenzung des Marktplatzes bzw. des angrenzenden Fußweges durchgehend

durch einen auf ca. 3 cm abgesenkten Bordstein erfolgt. Dies ist als Begrenzung für eine (stark befahrene Bundes-)Straße nicht zulässig. Blinde Menschen benötigen eine mindestens 6 cm hohe Tastkante als Begrenzung und Schutz vor der Gefahr des Stürzens.

Der Busbahnhof als ein wichtiger zentraler Mobilitätspunkt für den öffentlichen Personenverkehr wurde gehbehindertengerecht gestaltet. Die Belange von blinden und sehbehinderten Personen fanden *nicht ausreichend* Berücksichtigung. Blinde können den Busbahnhof selbständig nicht benutzen, sehbehinderte Personen nur bedingt, da unter anderem durch kontrastlose Gestaltung des Bodens und der Möblierung Orientierungsschwierigkeiten und Unfallgefahren bestehen.

Die öffentliche Toilette der Bahnhofoanlage ist schwer zu finden und nicht immer geöffnet.

Auf dem Bahnhofsvorplatz wurde ein Blindenleitsystem installiert, jedoch nicht in der erforderlichen Qualität, so dass es nicht wirklich funktionsfähig ist. Unter anderem wurde keine einheitliche Führung zu den Anschlussstellen erreicht, so dass keine geschlossene Mobilitätskette entstanden ist und die blinde Person unter Umständen irritiert im Nichts stehenbleibt.

In der Ratzeburgstraße wurden an zwei Stellen mehrere behindertengerechte Stellplätze für die Versorgung des gesamten Altstadtgebietes angeordnet, allerdings ohne den Bordstein abzusenken. Das bedeutet, dass Rollstuhl nutzende Personen nach dem Aussteigen auf dem groben breitfugigen Kopfsteinpflaster bis zum Zugang auf den Marktplatz fahren müssen.

Die Querungsstellen an Straßen mit grobem Kopfstein und breiten Fugen sind nicht geeignet für Personen mit Rollstuhl bzw. Rollator, zum Teil ist auch anderen gehbehinderten Personen die Querung an solchen Stellen sehr erschwert.

Die Bordsteine an Querungsstellen sind teilweise auf 3 cm, teilweise auf weniger als 3 cm oder auch vollständig abgesenkt. Manchmal fehlen Querungsstellen ganz, zum Beispiel in dem bereits sanierten Teil der Erich-Mühsam-Straße *sowie in der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Goethestraße und Puschkinstraße.*

Die Straßenbeleuchtung ist in einigen Straßen sehr mangelhaft oder fehlt fast vollständig, was die Unfallgefahr erhöht und zum Verlust des Sicherheitsgefühls führt. (Bsp.: Weinbergstraße, Schicklerstraße, Sackgasse Kantstraße)

Das Altstadtkarree wurde als Fußgängerzone geplant. Deshalb wurden alle Bordsteine drei Zentimeter hoch angelegt und auf Bodenindikatoren wurde verzichtet. *Allerdings wurden* sieben Stellplätze angelegt, wodurch ständiger Durchgangsverkehr (in höherer als Schrittgeschwindigkeit) die Regel ist. Damit ist der

Bereich keine Fußgängerzone und folglich nicht barrierefrei. Die erstrebte Verbesserung der Aufenthaltsqualität ist insgesamt nicht eingetreten.

Bei den letzten Straßenbaumaßnahmen - Brautstraße westlich der Breiten Straße und östlich der Breiten Straße bis zum Richterplatz sowie Erich-Schuppen-Straße wurde weitgehend Barrierefreiheit erreicht.

Ein sehr positives Beispiel für barrierefreie Gestaltung bietet die im Dezember 2009 übergebene Freizeitanlage zwischen der Messingwerksiedlung und dem Finowkanal. Hier konnte nicht nur weitestgehende Barrierefreiheit für die Anlage erreicht werden, sondern durch die Installation von interessanten Freiland-Fitnessgeräten für ältere Menschen neben Spiel-, Sport- und sonstigen Betätigungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wurde auch der generationenverbindende Aspekt gefördert.

Der Zustand vieler Straßen mit dazu gehörenden Fußwegen und Querungsstellen sowie der Radwege ist in ganz Eberswalde noch verbesserungswürdig. Er birgt, ebenso wie die oft mangelhafte Beleuchtung, erheblich Unfallgefahren. Viele ältere und alte Menschen sowie Personen mit verschiedenen Einschränkungen sind dadurch in ihrer Mobilität eingeschränkt und ziehen sich zurück, weil sie befürchten, einen Unfall zu erleiden. Auch einige Knotenpunkte irritieren durch ihre Anlage.

Noch sind auch nicht alle Bushaltestellen der Stadt barrierefrei benutzbar. Gerade der öffentliche Personenverkehr und Personennahverkehr aber ist für die beschriebene Nutzergruppe besonders wichtig.

Einige Wahllokale sind nicht gehbehinderten- bzw. rollstuhlgerecht zugänglich.

Die barrierefreie Gestaltung der Internetpräsentation der Stadtverwaltung hat bereits eine recht gute Qualität erzielt. An noch vorhandenen Mängeln wird unter Beachtung von Hinweisen ständig gearbeitet.

10. Maßnahmenplan für die Herstellung umfassender Barrierefreiheit in der Stadt Eberswalde

Allgemeine Festlegungen und nichtbauliche Maßnahmen

Bei allen gesamtstädtischen sowie teilräumlichen Entwicklungskonzepten und städtebaulichen Planungen wird der Aspekt der Barrierefreiheit berücksichtigt.

Das Stadtumbaukonzept (STUK) wird bei seiner Fortschreibung unter Berücksichtigung der Wohnansprüche älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen präzisiert.

Im Rahmen kommunal geförderter Aufwertung von Wohnquartieren wird sichergestellt, dass die Planungsrichtwerte nach den DIN 18025, Teile 1 und 2, eingehalten werden.

An der Planung wirkt **von Anfang an** grundsätzlich die/der Behindertenbeauftragte mit, die/der wiederum bei Bedarf sachkompetente Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbezieht. Die/der Behindertenbeauftragte und die Betroffenen werden auch in den Bauablauf und in die Endabnahme einbezogen.

Die/der Behindertenbeauftragte, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Betroffenen, wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde regelmäßig am Genehmigungsverfahren für Neubauten, Änderungen bzw. Nutzungsänderungen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen bzw. Wohnhäusern mit mehr als vier Wohnungen, einschließlich Abweichungen, gemäß Brandenburgische Bauordnung beteiligt.

Die örtlichen Vorschriften der Stadt Eberswalde, zum Beispiel die „Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Straßen in der Stadt Eberswalde“, werden an die aktuelle Bundes- und Landesgesetzgebung hinsichtlich der Barrierefreiheit angepasst.

Es wird dafür Sorge getragen, dass die Beschäftigten der Stadtverwaltung regelmäßig und umfassend in Angelegenheiten der Barrierefreiheit geschult werden und dass alle relevanten DIN-Normen, Handbücher etc. zur Verfügung stehen.

Im Haushalt werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten Mittel für die Begleichung von Beförderungskosten von Betroffenen zu Beratungen in der Verwaltung oder vor Ort (z. B. Baustellen) eingeplant.

Die Verwaltung, unter Federführung der Behindertenbeauftragten, erarbeitet rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsdiskussion einen Gesamtplan für haushaltsrelevante Maßnahmen zur Herstellung von umfassender Barrierefreiheit, der entsprechend einer

Prioritätensetzung mit einer zeitlichen Abfolge versehen werden soll.

Für die Zukunft müssen Planer mit der Vorlage ihrer Leistungen den Nachweis antreten, dass diese Leistungen alle Gesichtspunkte der Barrierefreiheit berücksichtigen.

Die Stadt wird mit ihren eigenen Einrichtungen und Gebäuden eine Vorbildfunktion ausüben, indem sie umfassende Barrierefreiheit, also uneingeschränkte Nutzung, anstrebt. Die mit der Bestandsaufnahme festgestellten Einschränkungen werden so schnell wie möglich beseitigt. Besonderer Bedarf besteht in den publikumsintensiven Bereichen, wie Ordnungsamt, Bürgeramt, den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie in den Geschäftsstellen der Wohnungs- und Hausverwaltungs GmbH.

Jährlich im Mai berichtet die Behindertenbeauftragte über erfolgte Maßnahmen der Stadt baulicher und anderer Art zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Es wird ein jährlich festzulegender Titel für die bauliche Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand eingestellt. Der Haushaltstitel ist durch konkrete Maßnahmen zu untersetzen.

Die Stadt:

- setzt sich beim öffentlichen Personennahverkehr für die Herstellung von umfassender Barrierefreiheit im Sinne dieses Konzeptes ein.
- setzt sich beim Landesbetrieb für Straßenwesen für die schrittweise, aber konsequente Ergänzung der Lichtsignalanlagen mit taktilen und akustischen Signalgebern sowie deren Unterhaltung und regelmäßige Wartung ein. Dabei werden sachkundige Betroffene einbezogen.
- prüft die Verkehrs-, Lenk- und Leiteinrichtungen dahingehend, ob sie verständliche, nachvollziehbare Informationen und Orientierung im Sinne einer „geschlossenen Orientierungskette“ bilden, auch aus der Sicht von Personen mit kognitiven Einschränkungen. Dabei werden sachkompetente Betroffene einbezogen. Bei Bedarf werden Änderungen vorgenommen.
- stellt sicher, dass bei Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum für Personen ein ungehindertes, gefahrloses Passieren der Baustellen durch Einhalten notwendiger Durchgangsbreiten, durch Verkehrswegebelaag und notwendige Markierungen erfolgen kann.

Die Stadtverwaltung und die Stadtverordnetenversammlung sowie deren Fraktionen halten öffentliche Versammlungen, Beratungen,

Informationsveranstaltungen etc. grundsätzlich nur in barrierefrei zugänglichen und nach Möglichkeit auch ausgestatteten Räumen ab. In den für die öffentliche Nutzung vorgesehenen Räumen wird schrittweise Barrierefreiheit hergestellt.

Veranstaltungen, die im Auftrag der Stadt von Dritten organisiert werden, z. B. Kulturveranstaltungen, finden *grundsätzlich* in barrierefrei zugänglichen Einrichtungen und Anlagen statt.

Die Stadtverordnetenversammlung sorgt dafür, dass *zusätzlich zu den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern* Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen als beratende Mitglieder in den Fachausschüssen für Umwelt, Bauen und Verkehr, Kultur, Soziales und Integration sowie Bildung, Jugend und Sport mitarbeiten *können*.

Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

Die Stadtverwaltung prüft, ob im Interesse der barrierefreien Lesbarkeit die in der Geschäftsordnung Anlage 3 festgelegte Schriftart „Courier“ abgelöst werden kann durch eine besser lesbare, serifenlose Schriftart, z. B. „Arial“.

Die Stadtverwaltung, die städtischen Gesellschaften und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung gestalten ihre Präsentationen und Informationen im Internet *sowie* in gedruckter Form grundsätzlich barrierefrei.

Sie prüfen und verwenden gegebenenfalls auch andere Möglichkeiten der umfassenden Information von Menschen mit verschiedenen Einschränkungen, z. B. durch „leichte Sprache“.

Die Verwaltung führt schrittweise die Bereitstellung von blinden- und sehbehindertengerechten Dokumenten (Behördenschreiben, Formulare) ein.

Die Verwaltung garantiert, dass bei Kultur-, Informations- und anderen Veranstaltungen in ihren Einrichtungen bzw. in ihrem Auftrag grundsätzlich auch eine ausreichende Zahl von Rollstuhlplätzen an geeigneter Stelle zur Verfügung steht.

Die Stadtverwaltung setzt sich im Sinne der „Erklärung von Barcelona“ mit speziellen Informationskampagnen in verschiedenen Medien dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen sowie für deren Rechte, Bedürfnisse und Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln und dass alle Mitglieder der

Stadtgesellschaft Barrieren verschiedener Art erkennen,
vermeiden bzw. vorhandene beseitigen.

Zum Maßnahmenplan

Konkrete Baumaßnahmen

Nachfolgend werden einige konkrete Maßnahmen aufgeführt, deren Realisierung in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgen muss.

1. Hochbaumaßnahmen

1. Umbau der Schule in der Puschkinstraße zum barrierefreien Bürgerbildungszentrum mit Bibliothek und Kita
2. Barrierefreie Zugänglichkeit und Gestaltung des Rathauses, z. B.
 - deutlich erkennbare Hinweise auf barrierefreien Zugang
 - visuelle Notrufanlage im Aufzug
 - DIN-gerechte Rampen am Barockhaus und in der Rathauspassage (Dach)
 - leichtgängige Eingangstüren, möglichst automatisch (Bürgeramt)
 - Aufrufsystem auch in akustischer Form
 - Installation von Hörhilfen für hörbehinderte Personen, z. B. im Foyer des Rathauses und im Konferenzraum in der Rathauspassage
 - visuelle Alarmanlage
3. Barrierefrei zugängliche Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher
4. Barrierefreier Zugang zum Museum in der Adlerapotheke einschließlich Touristinformation
Barrierefreie Innenraumgestaltung sowie Gestaltung der Dauerausstellung und von Sonderausstellungen
5. Barrierefreie Gestaltung der Schulen und Kitas in Trägerschaft bzw. im Eigentum der Stadt
Dazu ist ein gesondertes Konzept zu erstellen
6. Barrierefreie Herstellung von Wahllokalen
7. weitere barrierefreie Erschließung
 - des Zoos und des Familiengartens
8. Barrierefreie Umgestaltung der Sporthallen und der Funktionsräume der Sportplätze in Eigentum der Stadt sowie der Sporthalle Westend und des Freizeitbades „baff“ im Eigentum der Technisch Werke Eberswalde GmbH

9. Einwirken auf die Schaffung von barrierefreien (rollstuhlgerechten) und barrierearmen (seniorengerechten) Wohnungen einschließlich des Wohnumfeldes entsprechend dem Bedarf

2. Tiefbaumaßnahmen

1. Absenkung der Borde an den rollstuhlgerechten PKW-Stellplätzen in der Ratzeburgstraße.
Verbesserung der Querungsstellen durch Verringerung der Fugenbreite zwischen den Pflastersteinen
2. Herstellung von DIN-gerechten Querungsstellen in der Erich-Mühsam-Straße, 1. BA, in zumutbaren Abständen, insbesondere auch vor der Tagesstätte und der Senioren-Wohnanlage der Diakonie
3. Blinden- und sehbehindertengerechte Nachrüstung des Busbahnhofes, z. B. durch
 - nachträglich aufzubringende Bodenindikatoren als Leitsystem und zur Abwendung der Unfallgefahr,
 - taktil und farblich kontrastreich zu markierende Ausstattungselemente
4. Nachbesserung des Bahnhofsvorplatzes einschließlich der Treppen, z. B.
 - Treppen mit griffsicheren Handläufen aus geeignetem Material versehen, da sonst Unfallgefahr, z. B. bei Schnee und Eisglätte!
 - Bodenindikatoren vor Treppen vereinheitlichen
 - Begleitstreifen für die Blindenleitführung
5. Barrierefreie Gestaltung aller noch nicht umfassend barrierefreien Bushaltstellen einschließlich Nachbesserungen, z. B. erhöhte Borde, Wartehäuser mit Wetterschutz, Beleuchtung, Bodenindikatoren etc.
6. Verkehrssichere, blinden- und sehbehindertengerechte Nachbesserung der Knotenpunkte
Eisenbahnstraße/Bergerstraße
Goethe-/Pfeil-/Schickler-/Ratzeburgstraße
Friedrich-Ebert-/Breite Straße
Eisenbahnstraße/Grabowstraße
Finow: Kleiner Stern, Großer Stern

Maßnahmen: Querungsstellen mit DIN-gerechten Bodenindikatoren, Bordabsenkungen auf 3 cm, sichere, gerade Fußgängerführung, gerade, erschütterungsarme Querungsstellen mit schmalen Fugen, funktionierende akustische Signalgeber

An der Friedensbrücke: Bei Einrichtung eines kleinen Kreisverkehrs: Bedarfs-Lichtsignalanlage, um barrierefreie Querung der Eisenbahnstraße zu gewährleisten (Schulwegsicherung)

7. Barrierefreier Ausbau der Altenhofer Straße zur Erschließung des Wohngebiets Messingwerksiedlung
8. Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung des Marktplatzes als wichtiger Kommunikationspunkt, aber auch als „Verteiler“ der Wege zu wichtigen Behörden, Geschäften, Gastronomie etc.
 - Blindenleitsystem,
 - DIN-gerechte Kennzeichnung der Möblierung,
 - Erhöhung der Borde als Begrenzung zur Breiten Straße (6 cm)
9. Bessere Erschließung des Marktplatzes durch barrierefreie Wegebeziehungen von und an der Friedrich-Ebert-Straße, von den Bushaltestellen und zum Rathaus, z. B.
 - Fußwege mit einheitlichem, durchgehend verlaufendem Belag mit Betongroßplatten als „geschlossene Orientierungskette“, optischer Kontrast durch Begleitstreifen
 - Querungsstellen an den anliegenden Straßen durch erschütterungsarmen, ebenen Bodenbelag
10. Barrierefreie Querungsstellen über die Friedrich-Ebert-Straße an der O-Bus-Haltestelle Friedrich-Ebert-Straße (West)
11. Erschütterungsarme, ebene Herstellung der Querungsstellen entlang der Friedrich-Ebert-Straße sowie über die Kreuzstraße (Eingang Rathauspassage)
12. DIN-gerechte Gestaltung der Rampe am „Haus am Markt“
13. Barrierefreier Ausbau der Mischverkehrsflächen im historischen Quartier, wie Nagelstraße, Richterplatz

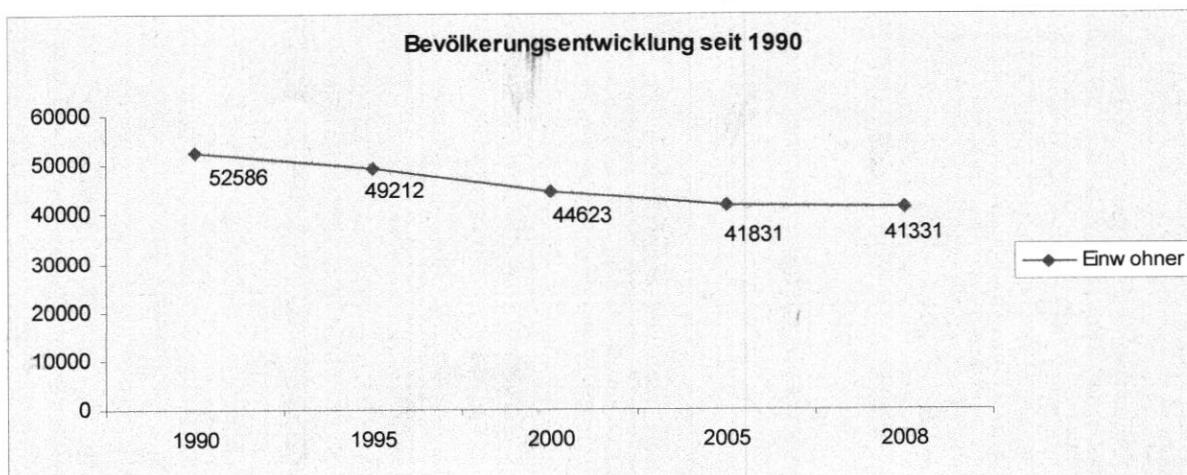
14. Barrierefreie Herstellung der Fußwege an den Alten- und Pflegeheimen, Seniorenwohn- und begegnungsstätten, Behindertenwohn- und begegnungsstätten sowie an den Schulen (Schulwegsicherung)
15. Barrierefreie Herstellung der Wegebeziehungen zwischen den Bushaltestellen an der Breiten Straße und der Maria-Magdalenen-Kirche bzw. dem Gemeindehaus
16. Barrierefreie Herstellung der Fußwege einschließlich Querungsstellen, insbesondere in Ludwig-Sandberg-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Weinbergstraße u. a. m.
17. Neukonzeption und -gestaltung der Fußwege am Karl-Marx-Platz und in der Eisenbahnstraße einschließlich der Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen/akustischen Signalgebern
18. In reinen Wohngebieten, insbesondere mit Siedlungsstruktur, Schaffung gesicherter Querungsstellen mit Bordsteinabsenkung, Bodenindikatoren, Mittelinseln oder Fahrbanneinengungen, an stärker befahrenen Straßen mit Bedarfs-Lichtsignalanlagen
19. Barrierefreie, teilweise generationenverbindende Spielplätze
20. Museum in der Adlerapotheke mit Touristinformation: barrierefreie Altstadtführungen
21. Barrierefreie Straßen- und Plätzebeleuchtung
22. Barrierefreie Umgestaltung der Sportplätze in Eigentum der Stadt
23. *Aufstellen von Bänken im Stadtgebiet zum Verweilen und Ausruhen*

1. Bevölkerung
Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Eberswalde

Anlage 2

Bevölkerungsentwicklung - Hauptwohnsitz-	gesamt	männlich	weiblich
01.12.1875	14 270	-	-
01.12.1890	21 023	-	-
16.06.1925	39 064	-	-
17.05.1939	49 709	-	-
31.08.1950	41 477	-	-
31.12.1975	47 241	22 113	25 128
31.12.1980	53 240	25 363	27 877
31.12.1985	54 239	25 982	28 257
31.12.1986	54 566	26 219	28 347
31.12.1987	54 536	26 377	28 159
31.12.1988	54 822	26 709	28 113
31.12.1989	54 332	26 513	27 819
31.12.1990	52 586	25 368	27 218
31.12.1991	51 513	24 757	26 756
31.12.1992	50 997	24 621	26 376
31.12.1993	50 730	24 488	26 242
31.12.1994	49 940	24 120	25 820
31.12.1995	49 212	23 768	25 444
31.12.1996	48 411	23 404	25 007
31.12.1997	47 366	22 896	24 470
31.12.1998	46 250	22 401	23 849
31.12.1999	45 484	22 086	23 398
31.12.2000	44 623	21 613	23 010
31.12.2001	43 669	21 164	22 505
31.12.2002	42 901	20 830	22 071
31.12.2003	42 446	20 590	21 856
31.12.2004	42 144	20 469	21 675
31.12.2005	41 831	20 370	21 461
31.12.2006	41 787	20 401	21 386
31.12.2007	41 396	20 233	21 163
31.12.2008	r41 331	r20 199	r21 132

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



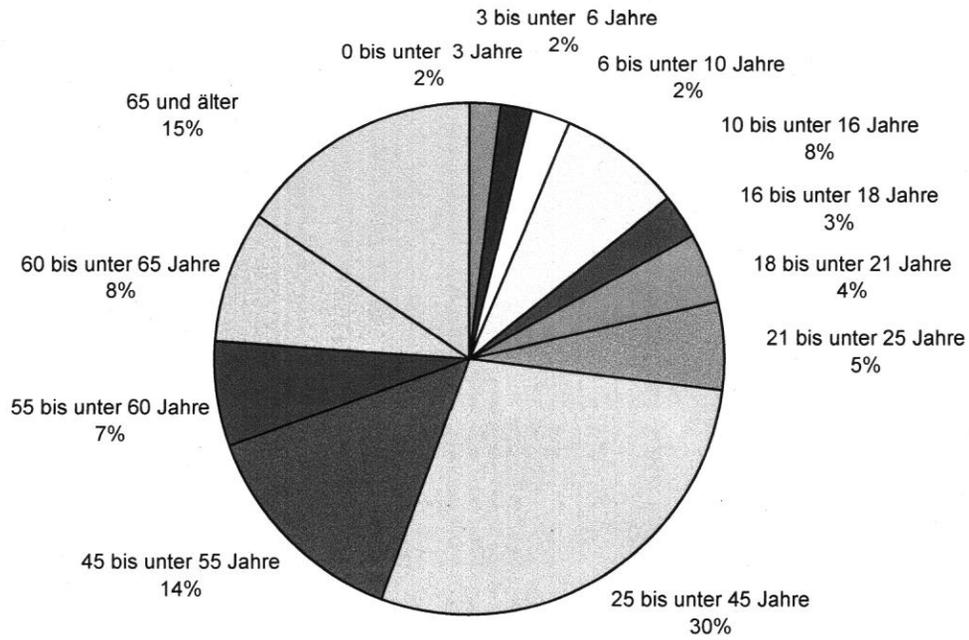
Einwohner mit Hauptwohnsitz nach Stadtbezirken

	2005	2006	2007	2008
Stadtbezirk Stadtmitte	12 252	12393	12443	12 567
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	679	731	737	736
6 bis unter 16 Jahre	904	892	901	931
16 bis unter 25 Jahre	1 694	1735	1683	1 664
25 bis unter 55 Jahre	5 443	5439	5475	5 461
55 Jahre und älter	3 532	3596	3647	3 775
Stadtbezirk Ostend	3 237	3198	3161	3 154
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	84	87	103	121
6 bis unter 16 Jahre	209	185	168	168
16 bis unter 25 Jahre	348	331	296	263
25 bis unter 55 Jahre	1 378	1344	1307	1274
55 Jahre und älter	1 218	1251	1287	1328
Stadtbezirk Nordend	2 689	2745	2746	2 724
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	65	69	87	78
6 bis unter 16 Jahre	136	129	134	128
16 bis unter 25 Jahre	285	280	265	242
25 bis unter 55 Jahre	1 128	1130	1103	1096
55 Jahre und älter	1 075	1137	1157	1180
Stadtbezirk Westend	5 068	5029	4935	4 892
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	186	198	190	190
6 bis unter 16 Jahre	265	229	242	240
16 bis unter 25 Jahre	576	572	544	531
25 bis unter 55 Jahre	1 989	1974	1925	1907
55 Jahre und älter	2 052	2056	2034	2024
Stadtbezirk Finow	8 468	8477	8463	8 467
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	270	281	302	336
6 bis unter 16 Jahre	537	506	490	505
16 bis unter 25 Jahre	868	879	868	814
25 bis unter 55 Jahre	3 279	3247	3221	3193
55 Jahre und älter	3 514	3564	3582	3619

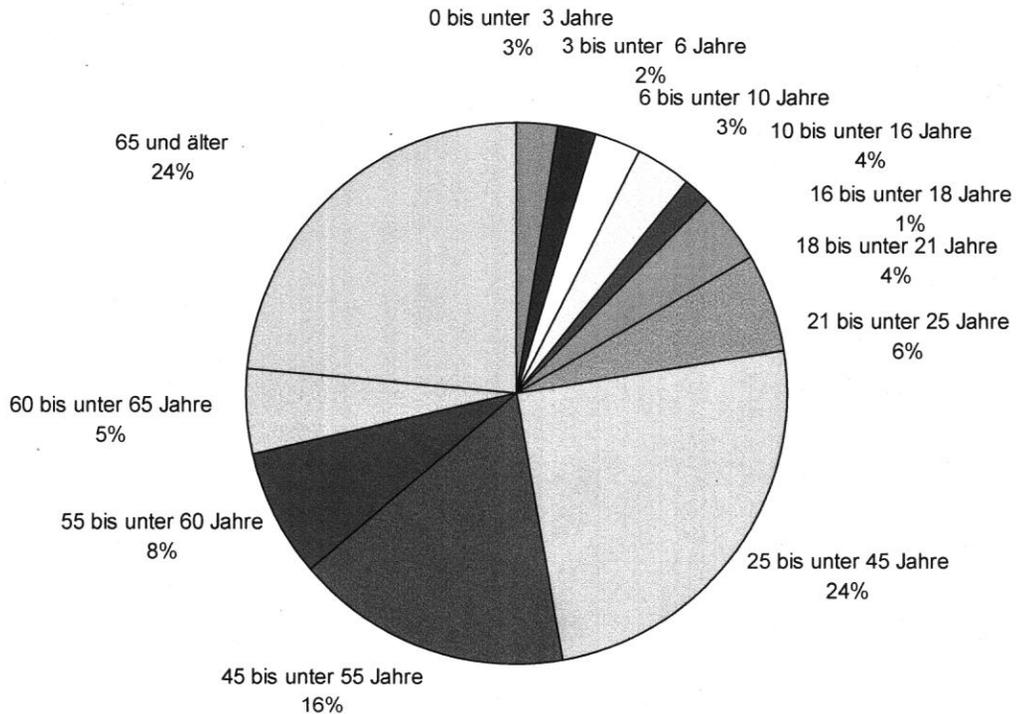
Einwohner mit Hauptwohnsitz nach Stadt- bzw. Ortsteilen

	2005	2006	2007	2008
Stadtbezirk Finowtal (BBV)	7 988	7 618	7250	7 139
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	411	403	418	412
6 bis unter 16 Jahre	651	528	478	490
16 bis unter 25 Jahre	1 345	1234	1093	999
25 bis unter 55 Jahre	3 502	3335	3110	3002
55 Jahre und älter	2 079	2118	2151	2236
Stadtbezirk C.-Zetkin-Siedlung	1 050	1024	1020	1 008
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	33	33	26	27
6 bis unter 16 Jahre	47	44	44	39
16 bis unter 25 Jahre	135	112	101	98
25 bis unter 55 Jahre	462	452	446	424
55 Jahre und älter	373	383	403	420
Ortsteil Sommerfelde	449	438	436	418
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	16	14	15	16
6 bis unter 16 Jahre	34	35	31	27
16 bis unter 25 Jahre	63	50	45	41
25 bis unter 55 Jahre	203	209	208	201
55 Jahre und älter	133	130	137	133
Ortsteil Tornow	331	330	319	319
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	9	11	7	8
6 bis unter 16 Jahre	27	24	24	23
16 bis unter 25 Jahre	47	44	43	41
25 bis unter 55 Jahre	169	162	151	151
55 Jahre und älter	79	89	94	96
Ortsteil Spechthausen	161	165	168	160
(Eingliederung 1.1.2006)				
davon:				
0 bis unter 6 Jahre	*	7	8	11
6 bis unter 16 Jahre	*	9	7	5
16 bis unter 25 Jahre	*	18	19	16
25 bis unter 55 Jahre	*	81	83	76
55 Jahre und älter	*	50	51	52
Quelle: Bürgeramt, Statistik - eigene Fortschreibung				
*für diesen Zeitraum liegt keine Auswertung vor				

Einwohner 2000 nach Altersgruppen



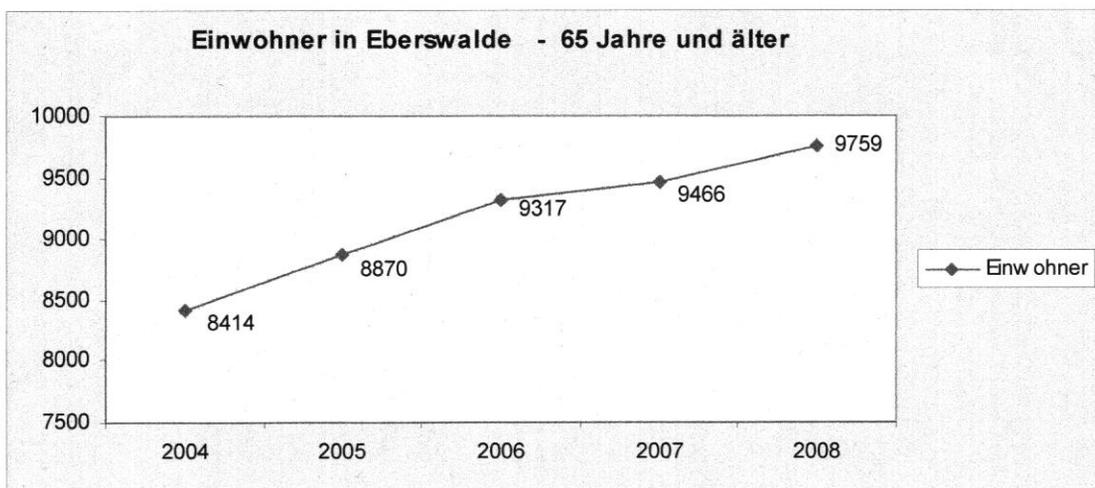
Einwohner 2008 nach Altersgruppen



Einwohner nach Altersgruppen-Hauptwohnsitz

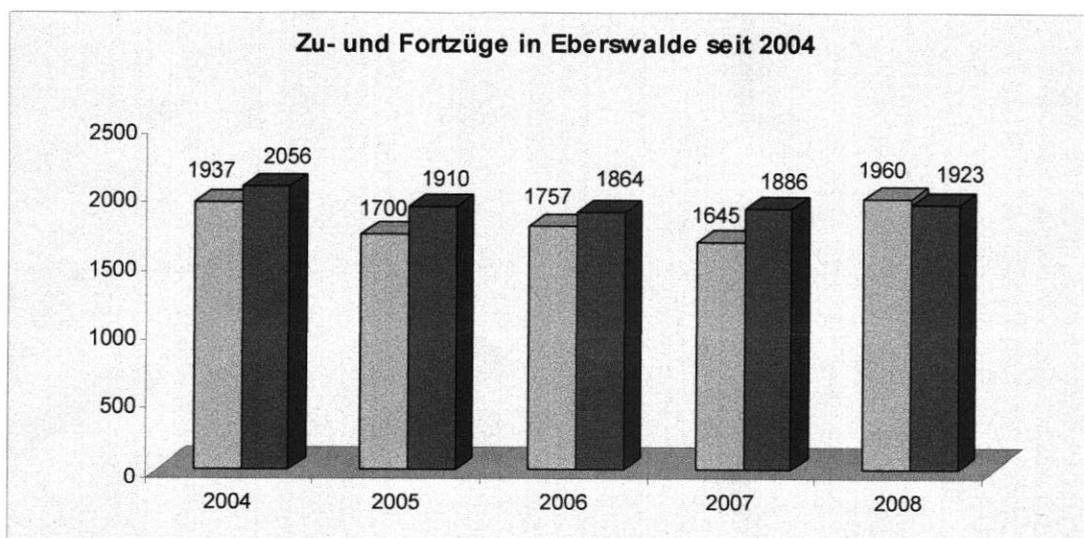
	2004	2005	2006	2007	2008
0 bis unter 3 Jahre	910	917	972	1 026	1 040
3 bis unter 6 Jahre	844	867	884	879	903
6 bis unter 10 Jahre	1 044	1 103	1 111	1 093	1 131
10 bis unter 16 Jahre	2 088	1 735	1 497	1 427	1 455
16 bis unter 18 Jahre	1 194	1 160	1 060	828	605
18 bis unter 21 Jahre	1 806	1 812	1 818	1 768	1 709
21 bis unter 25 Jahre	2 415	2 404	2 383	2 372	2 428
25 bis unter 45 Jahre	11 305	11 006	10 868	10 530	10 292
45 bis unter 55 Jahre	6 684	6 765	6 766	6 814	6 781
55 bis unter 60 Jahre	2 083	2 338	2 769	2 945	3 189
60 bis unter 65 Jahre	3 357	2 854	2 342	2 248	2 039
65 und älter	8 414	8 870	9 317	9 466	9 759
insgesamt	42 144	41 831	41 787	41 396	41 331

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung

	2004	2005	2006	2007	2008
Natürliche Bevölkerungsbewegung					
Lebendgeborene	288	355	348	343	368
Gestorbene	472	474	451	499	470
Überschuss der Lebendgeborenen (+) bzw. Gestorbenen (-)	-184	-119	-103	-156	-102
Räumliche Bevölkerungsbewegung <u>Eingliederung Spechthausen</u>			166		
Zuzüge	1 937	1 700	1 757	1 645	1 960
Fortzüge	2 056	1 910	1 864	1 886	1 923
Überschuss der Zuzüge (+) bzw. Fortzüge (-)	-119	-210	59	-241	37
Bevölkerung am 31.12.	42 144	41 831	41 787	41 396	41 331
Bevölkerungszunahme(+) bzw -abnahme (-) zum Vorjahr	-302	-313	-44	-391	-65
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg					



**Alten- und Pflegeheime
Stadt Eberswalde**

-Jahresende-	Kapazität		Belegung		Auslastung	
	Plätze				Prozent	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
DRK Seniorenheim „Barnimpark“ Potsdamer Allee	53	53	53	53	100	100
Altenpflegeheim Webers Ablage 1	26	26	26	26	100	100
Altenpflegeheime Diakonieverbund gGmbH „Hanna Heim“ Danckelmannstr.	59	59	59	58	100	98,3
Ev. Altenpflegeheim Diakonieverbund „Auf dem Drachenkopf“ G.Herwegh-Str.14/16	65	65	65	65	100	100
AWO-Pflegewohnheim „Im Wolfswinkel“ Beeskower Str.	90	90	90	90	100	100
AWO-Pflegeheim „Zur Heegermühle“ Ringstr.54	60	60	60	60	100	100
APH „Freudenquell“ gGmbH Brunnenstraße	85	85	82	85	96,5	100
Procurand- Seniorenresidenz Beethovenstr. 22	62	62	59	60	95,2	96,8
AWO Pflegewohnheim „Offenes Herz“ Ringstr.52	60	60	60	60	100	100

Quelle: Angaben der Alten-und Pflegeheime

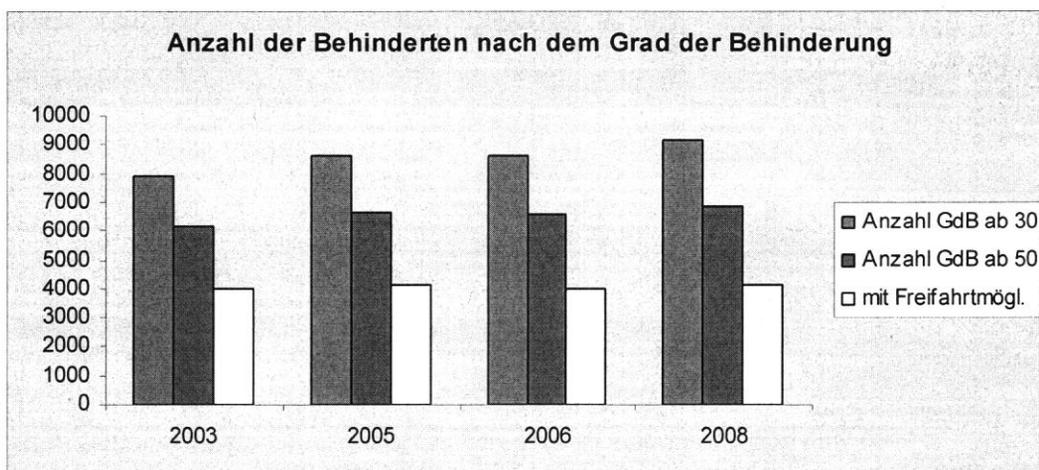
**Behinderteneinrichtungen
Stadt Eberswalde**

-Jahresende-	2007	2008
Plätze insgesamt	715	715
davon:		
Volkssolidarität Barnim e.V.		
-Betreute Wohngemeinschaft für psychisch u. seelisch Behinderte	17 Pers. in WG	17 in WG
-Tagesstätte f. chronisch psychisch Kranke	21	21
Gemeinnützige Gesellschaft "Lebenshilfe Werk- und Wohnstätten Betriebs mbH		
-ambulant betreute Wohngemeinschaft	38	38
-Werkstatt-Produktionsbereich	260	260
-Arbeitstrainingsbereich	63	63
-Förder- und Beschäftigungsbereich	14	14
Wohnstätten für geistig Behinderte		
-Dr.-Zinn-Weg 1-2	37	37
-Breite Str.	14	14
-Prenzlauer Str.	14	14
Landeslinik Eberswalde		
-Behindertenbereich	36	36
Hoffnungstaler Anstalten Blütenberg		
-Herberge zur Heimat Eichwerder Str.	32	32
-„Auf dem Müllerberg“ Eichwerder Str.	32	32
-Wohnverbund Blütenberg	90	90
AWO Kreisverband Bernau e.V.		
-Wohnstätte f. psychisch Kranke (Kantstr. 24)	23	23
AWO		
-stationär betreute Wohngruppe für geistig beh. Menschen (M.-Planck-Str.)	24	24
Quelle: Landkreis Barnim, Grundsicherungsamt		

Behinderte und Schwerbehinderte

	2005	2006	2007	2008
Anzahl der Behinderten und Schwerbehinderten (GdB ab 30)	8 587	8 633	8 843	9 128
Anzahl der anerkannten Schwerbehinderten (GdB ab 50)	6 620	6 568	6 696	6 874
mit Ausweismerkzeichen				
G	4 074	3 951	3 998	4 090
aG	631	601	620	633
H	856	828	873	915
Bl	143	128	122	127
B	1 732	1 687	1 760	1 823
RF	1 138	1 098	1 125	1 164
1.Kl. gehörlos	5 68	5 69	5 67	5 70
mit Freifahrtmöglichkeit (Ausweis grün/orange)	4 128	4 005	4 050	4 144

Quelle: Landesamt für Soziales und Versorgung





☹ Fußwegzustand: Unfallgefahr



☹ Fußwegzustand: Unfallgefahr



☹ Desolater Fußweg, ohne Bordsteinabsenkung an Querungsstellen



☹ Straße mit mehreren behindertengerechten Stellplätzen, ohne Bordsteinabsenkungen



☹ Straße mit mehreren behindertengerechten Stellplätzen, ohne Bordsteinabsenkungen



☹ Straße mit mehreren behindertengerechten Stellplätzen, ohne Bordsteinabsenkungen, Oberflächenbeschaffenheit



☹ Unterlaufbare Informationstafel, fehlender Kontrast



☹ Busbahnhof, nicht blinden- und sehbehindertengerecht, fehlende optische Kontraste



☹ eingelassener, kontrastloser Rillenstreifen, nicht funktionsfähig



☹ Durch Warte- und Aufstellfläche führender Radweg, ohne Haltegebot



☹ Behindertenleitlinie als Trennlinie zwischen Fuß- und Radweg, Unfallgefahr



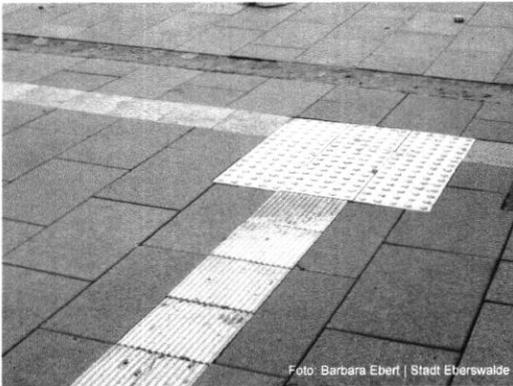
☹ Schildermast in der Gehbahn



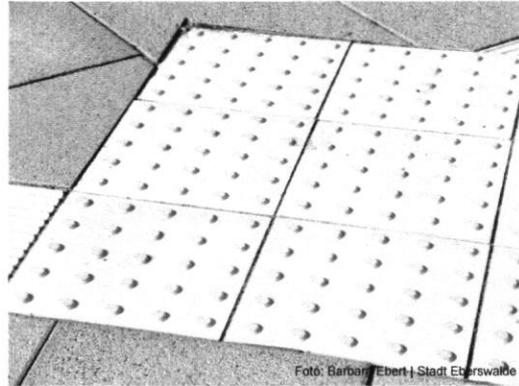
☹ Bodenindikator an Querungs-
—
stelle, unzureichender op-
tischer Kontrast



☹ Fehlender taktiler Kontrast
zwischen Gehbahn und Sicher-
heitsstreifen



☹ Behindertenleitsystem, je-
doch mit ungenügenden Kon-
trasten zum Umgebungsbelag



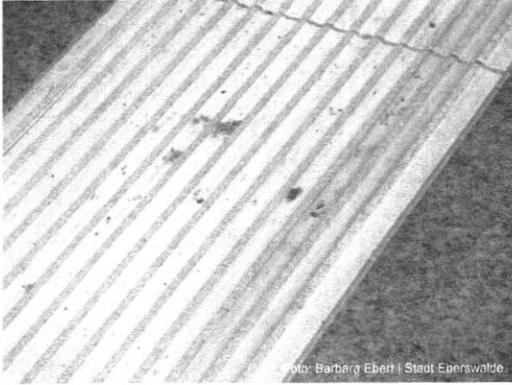
☹ Bodenindikatoren, nicht
fachgerecht verlegt: Funk-
tionsverlust



☹ Leitlinie, durch Gully-
deckel unterbrochen



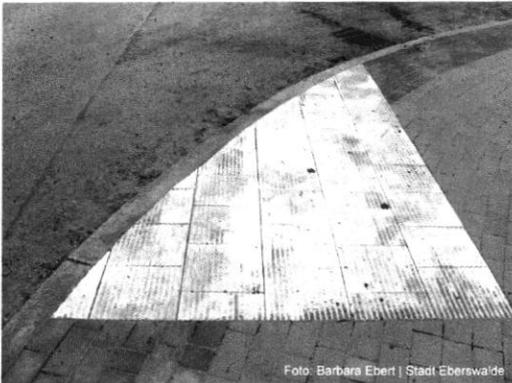
☺ Blindenleitsystem, fachgerecht
angelegt



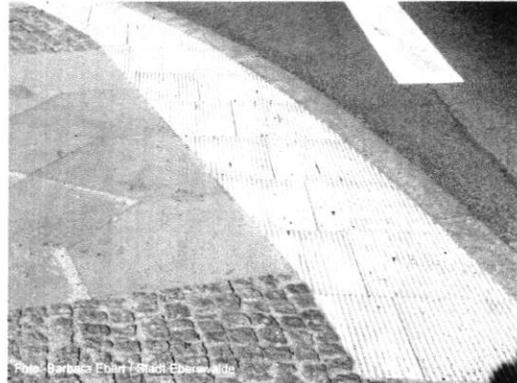
☺ Talbündig verlegte Rippenplatten, optischer Kontrast



☹ Zu großer Einmündungsradius, Querungsstelle zu lang, fehlerhaft angelegte Bodenindikatoren



☹ Zu großer Einmündungsradius, Querungsstelle zu nahe an, Straße, Unfallgefahr



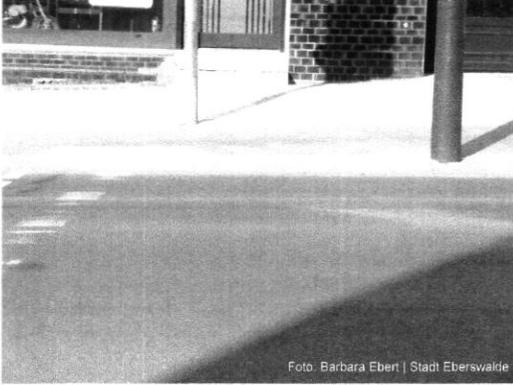
☹ Fehlerhaft angelegte Bodenindikatoren, zu großer Einmündungsradius, Unfallgefahr



☹ Fehlerhaft angelegte Bodenindikatoren, Gefahr der Kollision mit Radfahrern bzw. Kraftfahrzeugen



☹ Fehlerhaft angelegte Bodenindikatoren und angebrachte Bedienelemente



☹️ Auf gegenüberliegender Straßenseite nicht parallel angelegtes Bodenindikatorfeld



☹️ Verbauter Teil einer Querungsstelle



😊 Korrekt angelegte Querungsstelle, Bordsteinabsenkung auf 3 cm



😊 Querungsstelle mit Mittelinsel, Bodenindikatoren und Absenkung auf 3 cm



😊 Fachgerecht angelegte Querungsstelle mit davorliegendem Radweg und breiten Haltestreifen



☹️ Querungsstelle mit diversen Hindernissen und Nullabsenkung



☹ Stark frequentierte Querungsstelle mit breiten, tief ausgewaschenen Fugen



☹ Querungsstelle mit diagonal und breitfugig verlegtem Pflaster



☺ Vorbildlich verlegtes Pflaster an Querungsstelle



☺ Detail zum vorherigem Foto



☹ Zugeparkte Querungsstelle



☹ Zugeparkte Querungsstelle



☹ Unterbrechung der Gehbahnmarkierung - fehlende Mobilitätskette



☹ Unterbrechung der Gehbahnmarkierung - fehlende Mobilitätskette



☹ Hindernis in der Gehbahn



☹ Fußgänger, von der Gehbahn verdrängt



☹ Fußwegszene ...



☹ Fußwegszene ...



☹ Fußwegszene ...



☹ Hindernis in der Gehbahn



☹ Fehlende Handläufe



☹ Fehlende Handläufe



☹ Handlauf durch Warenpräsentation zugestellt



☹ „Rampe“ mit Absturzgefahr



☺ DIN-gerechte Rampe



☺ DIN-gerechte Rampe



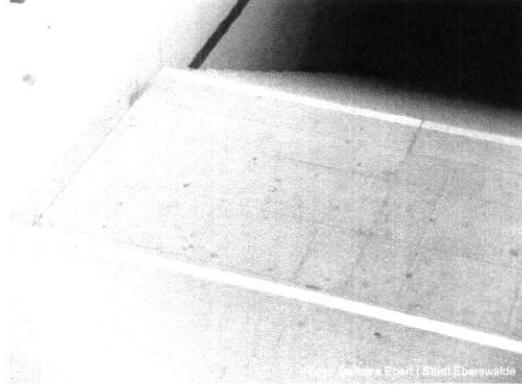
☺ DIN-gerechte Rampe



☹ Stufenmarkierung nicht mehr erkennbar



☺ Stufenmarkierung auf Austrittsstufe - allerdings nur auf der Trittstufe



☺ Stufenmarkierung auf Antritts- und Austrittsstufe



☺ Handlauf aus Edelstahl-Rundrohr, allerdings nicht weit genug geführt (Unfallgefahr)



☹ Nicht funktionsgerechter Handlauf



☹ Ungesicherte Baustelle im Gehwegbereich



☹ Ungeeignete „Baustellensicherung“ im Gehwegbereich, Unfallgefahr



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☺ Fachgerechte Baustellensicherung



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☺ Fachgerechte Baustellensicherung mit Notweg



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☹ Fehlende Kennzeichnung - fehlende Orientierung, Kfz auf Fußweg



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☹ Piktogramme auf Informationstafel zu klein



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☺ Deutlich erkennbare Informationen



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☺ Deutlich erkennbare Informationen



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☹️ Poller mit fehlendem optischen Kontrast, Unfallgefahr



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

😊 Höherer, deutlich erkennbarer Poller

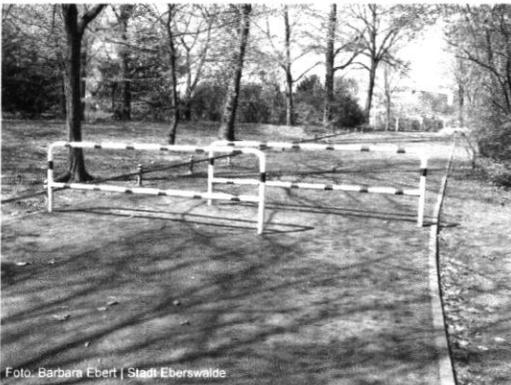


Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

😊 Durchfahrtsperre in Parkanlage mit optischem Kontrast



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

😊 Parkweg mit Tastleiste



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

😊 Barrierefreies Spielgerät: Nestschaukel - für Kinder mit und ohne Behinderung



Foto: Barbara Ebert | Stadt Eberswalde

☹️ Kaum erkennbare, zu tief angebrachte Beschilderung an Ausstellungsexponat

administrativ

verwaltungstechnisch und -organisatorisch, die Verwaltung betreffend

haptisch

griechisch: „greifbar“, den Tastsinn betreffend
(hier: mit den Händen z. B. die Form erfassen)

Inklusion

Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in vollem Umfang und von Anfang an

inklusive Gesellschaft

Sie bezieht behinderte Menschen mit deren Bedürfnissen von Anfang an ein

kognitive Einschränkungen

Einschränkungen des Erkennens und Verstehens oder auch der Konzentrationsfähigkeit

Leuchtdichte

lichttechnische Größe, die der Helligkeit einer selbst leuchtenden oder angeleuchteten Fläche annähernd entspricht

Leuchtdichtekontrast

relativer Leuchtdichteunterschied (hell/dunkel) benachbarter Flächen.

Die Kontrastwahrnehmung kann durch Farbgebung unterstützt werden. Ein Farbkontrast ersetzt nicht den Leuchtdichtekontrast

motorische Einschränkungen

zum Beispiel Einschränkungen durch Gehbehinderungen, Bewegungsbehinderungen z. B. der Arme sowie durch die Nutzung von Rollstühlen oder Mobilitätshilfen

Paradigma

Muster, Grundannahme

Serife

(meist Plural): Kleiner abschließender Querstrich am oberen oder unteren Ende von Buchstaben

sensorische Einschränkungen

Einschränkungen der klassischen fünf Sinne Hören, Sehen, Riechen, Schmecken, Tasten

taktil

lateinisch: das Tasten, den Tastsinn betreffend
(hier: z. B.: mit den Füßen ertasten)

Quellenverzeichnis:

Anlage 5

1. Erklärung von Barcelona, Die Stadt und die Behinderten aus: Internet, Netzwerk Artikel 3 e. V., gefunden 08.05.2006
2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034)
3. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
4. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, eine Publikation des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bonn, Stand: Januar 2005 hier: Kurze Übersicht über wichtige Dokumente der internationalen Politik zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung
5. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20. März 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 4 vom 24. März 2003
6. Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) GVBl I/04, [Nr. 9], S. 215
7. Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, (GVBl. I/92, [Nr. 18], S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 11], S. 254)
8. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I [Nr. 12], S. 210)
9. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
10. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2005 (BGBl. Teil II [Nr. 35], 31.12.2008)

11. „Behinderung“ aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie, gefunden am 27.03.2009
<http://de.wikipedia.org/wiki/Behinderung>
12. Dietmar Böhringer, „Anforderungen blinder und sehbehinderter Teilnehmer an Shared-Space-Projekten am Beispiel von Bohmte/Niedersachsen, Stand: 24.09.07
13. Tourismusakademie Brandenburg: Brandenburg für Alle - barrierefreier Tourismus, Potsdam 2008
hier verwendete Quellen: u. a. Stemsborn A. (Hrsg.)
2003: Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte, 5., erw. Auflage Leinfelden, Echterdingen
DPW Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2001, Barrierefrei, Informationen zum barrierefreien Leben, Wohnen und Bauen
RUHE, C. (2003 b) Die drei Prioritätsstufen bei Hörschädigung (dargestellt am Beispiel des Reisens) (o. O.)
URL: www.taubertundruhe.de/literatur/text_drei_prioritaetsstufen.pdf.
14. Handbuch „Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung“, 2008, Hrsg. Sozialverband VdK Deutschland
15. Volker König, Handbuch über die blinden- und sehbehindertengerechte Umwelt- und Verkehrsraumgestaltung, 1997, Herausgeber: Deutscher Blindenverband e. V.
16. „Direkt“ Nr. 64, 2008, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Hinweise, Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
17. DIN 32984, 2000
„Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum“
18. Dr. Klaus Behling, Gemeinsamer Fachausschuss Umwelt und Verkehr (GFUF) des Blinden- und Sehbehindertenverbandes (BSBV), „Anforderungen an die Profile und den Einsatz von Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“, Oktober 2008
19. Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg - OD-Leitfaden Brandenburg 2001, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen- und Verkehr (MSWV), Rund-erlass des MSWV, Abt. 5 - Nr. 29/2001 vom 27. Dezember 2001

20. Matthias Richter, BARUM-Internetservice GBR: Barrierefreiheit (Accessibility) bei der Gestaltung von Internetseiten" und „Die Internetpräsentation der Stadt Eberswalde“
21. „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“, Ergänzung 2008, Hrsg.: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - Kommunikation - Berlin, fachliche Bearbeitung: Abt. VI Ministerielle Angelegenheiten des Bauwesens, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen
22. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
23. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung vom 31. März 2005, GVBl. I/05 [Nr. 16], S. 218
24. Prof. Dr. Theresia Degener: „Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die internationale „Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern?“, in: „Behindertenrecht“ Nr. 2/2009, Hrsg.: Sozialverband VdK Deutschland e. V.
25. Deutscher Behindertenrat: „Standards der Barrierefreiheit für den öffentlichen Personennahverkehr“
26. Handbuch „Barrierefreier Außenraum“, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, 27. April 2009
27. Seite des Sozialverbandes Deutschland e. V., SoVD, Sozial-Infos: UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 04/2009
<http://www.sovd.de/1479.0,html>